
Pflichtveröffentlichung
gemäß § 34 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG) sowie gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG) in
Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG

Aktionäre der DFV Deutsche Familienversicherung AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die in Ziffer 1 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben besonders beachten.



ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot und Delisting-Angebot
(Barangebot)

der

Haron Holding S.A. (société anonyme)

16, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, R.C.S. Luxembourg Nr.: B245160

an alle Aktionäre der

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, Handelsregister des Amtsgerichts
Frankfurt am Main, Deutschland: HRB 78012

zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Haron Holding S.A. gehaltenen auf den Inhaber lautenden
nennwertlosen Stückaktien der

DFV Deutsche Familienversicherung AG

jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,00

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 6,60 je Aktie der DFV Deutsche Familienversicherung AG

Annahmefrist:

14.10.2024 bis 11.11.2024 24:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)

DFV Deutsche Familienversicherung AG Aktien: ISIN DE000A2NBVD5

Eingereichte Aktien: ISIN DE000A30U9S2

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots als Delisting-Angebot, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	1
1.1	Auf das Angebot anwendbares Recht.....	1
1.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Übernahmeangebots	3
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin	4
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	4
1.5	Verbreitung der Angebotsunterlage	4
1.6	Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands.....	5
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	6
2.1	Allgemeines.....	6
2.2	Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	6
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen	6
2.4	Keine Aktualisierung.....	7
3.	Zusammenfassung des Angebots	7
4.	Angebot	12
4.1	Gegenstand	12
4.2	Annahmefrist.....	13
4.3	Verlängerung der Annahmefrist	13
4.4	Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG.....	14
4.5	Übernahmerechtliches Andienungsrecht.....	14
4.6	Keine Entschädigung gemäß § 33b WpÜG.....	14
5.	Beschreibung der Bieterin (Haron Holding S.A.)	15
5.1	Grundlagen	15
5.2	Grundkapital.....	16
5.3	Organe der Bieterin	16
5.4	Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	17
5.5	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	18
5.6	DFV Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind	18
5.7	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	19
5.8	Mögliche Parallelerwerbe / Nacherwerbe	19
6.	Beschreibung der Zielgesellschaft (DFV Deutsche Familienversicherung AG).....	20
6.1	Grundlagen	20
6.2	Kapitalstruktur.....	21
6.2.1	Grundkapital.....	21
6.2.2	Genehmigtes Kapital 2021	21
6.2.3	Bedingtes Kapital 2021	23
6.3	Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft.....	23
6.3.1	Organisationsstruktur und Geschäftstätigkeit.....	23
6.3.2	Bilanzsumme und Ergebnis.....	24
6.4	Organe der Zielgesellschaft.....	25
6.4.1	Vorstand	25
6.4.2	Aufsichtsrat	25
6.5	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft	25
6.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.....	26
6.7	Hinweis auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft....	26
7.	Hintergrund des Angebots.....	27
7.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots.....	27
7.2	Voraussetzung des Delistings.....	29

7.3	Delisting Vereinbarung	29
7.3.1	Delisting-Antrag und Delisting	29
7.3.2	Wesentliche Bestimmungen des Angebots	30
7.3.3	Unterstützung des Angebots.....	30
7.3.4	Laufzeit der Delisting-Vereinbarung.....	30
7.4	Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft.....	31
8.	Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen	31
8.1	Absichten in Bezug auf die Zielgesellschaft	31
8.1.1	Delisting	31
8.1.2	Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft.....	34
8.1.3	Auswirkungen auf die Organe der Zielgesellschaft	34
8.1.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft.....	34
8.1.5	Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft	34
8.1.6	Mögliche Strukturmaßnahmen	34
8.2	Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen	35
9.	Gegenleistung.....	35
9.1	Gesetzliche Mindestgegenleistung	35
9.1.1	Vorerwerbe.....	36
9.1.2	Sechs-Monats-Durchschnittskurs	36
9.1.3	Drei-Monats-Durchschnittskurs	37
9.2	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung und Bewertungsmethoden	37
10.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	38
10.1	Regulatorische Freigaben	38
10.2	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	38
11.	Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots.....	38
12.	Annahme und Abwicklung des Angebots	38
12.1	Abwicklungsstelle	38
12.2	Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist.....	38
12.3	Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots	39
12.4	Abwicklung des Angebots.....	41
12.5	Rechtsfolgen der Annahme	41
12.6	Annahme des Angebots in der Weiteren Annahmefrist	42
12.7	Kein Handel mit Eingereichten Aktien	42
12.8	Rücktrittsrecht von DFV Aktionären, die das Angebot angenommen haben	43
12.9	Kosten für DFV Aktionäre, die das Angebot annehmen.....	43
13.	Sicherstellung der Angebotsgegenleistung.....	43
13.1	Finanzierungsbedarf.....	43
13.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	44
13.3	Finanzierungsbestätigung.....	45
14.	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin.....	45
14.1	Methodischer Ansatz.....	45
14.2	Ausgangslage und Annahmen	46
14.2.1	Ausgangslage.....	46
14.2.2	Annahmen	47
14.3	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin (Einzelabschluss)	47
14.4	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin (Einzelabschluss); Erwartete Dividenden.....	49
15.	Hinweise für DFV Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen	49
15.1	Delisting der DFV Aktien	49
15.2	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der DFV Aktien sowie mögliche negative Kursentwicklung, Kursverluste und eingeschränkte Handelbarkeit	49

15.3	Mögliche qualifizierte Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft.....	50
15.4	Squeeze-Out	51
15.4.1	Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out.....	52
15.4.2	Aktienrechtlicher Squeeze-Out	52
15.4.3	Übernahmerechtlicher Squeeze-Out und übernahmerechtliches Andienungsrecht	52
16.	Rücktritt vom Angebot.....	53
16.1	Rücktrittsrechte	53
16.2	Ausübung von Rücktrittsrechten	53
17.	Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Organmitglieder der Zielgesellschaft.....	54
18.	Ergebnisse des Angebots und sonstige Veröffentlichungen.....	55
19.	Steuerlicher Hinweis	56
20.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	56
21.	Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage	56
22.	Unterschriftenseite.....	57

Anhang 1:	Finanzierungsbestätigung der Banque de Luxembourg	Seite	A-1
Anhang 2:	Tochterunternehmen der Bieterin	Seite	A-2
Anhang 3:	Tochterunternehmen von Luca Pesarini	Seite	A-3
Anhang 4:	Übersicht zu Vorerwerben der Bieterin	Seite	A-4

DEFINIERTE BEGRIFFE

Abwicklungsstelle	4	DFV Gruppe	6
AktG	22	DFVR.....	20
Angebot	1	DFVS	21
Angebotsgegenleistung.....	9	DFVV	21
Angebotsunterlage	1	Drei-Monats-Durchschnittskurs	36
Ankündigung	4	Eingereichte Aktien	39
Annahmeerklärung	39	Ergebnisbekanntmachung.....	55
Annahmefrist	13	Erläuternde Finanzinformationen	45
BaFin	3	EUR	6
Bankarbeitstag	6	IFRS	24
BGB.....	40	ISIN	8
Bieterin	1	MEZ.....	6
Bieter-Mutterunternehmen	17	MMVO	33
BörsG.....	1	Netto-Gesamttransaktionsbetrag.....	44
Brutto-Finanzierungsbedarf DFV Aktien.....	43	Nichtandienungsvereinbarungen	27
Brutto-Gesamttransaktionsbetrag	44	Sechs-Monats-Durchschnittskurs	35
Clearstream.....	9	Transaktionskosten	43
Constanthia Partners.....	17	VAG.....	28
Constantia S.C.A.	17	Verbundenes Unternehmen	15
Delisting	1	Vereinigte Staaten.....	3
Delisting-Antrag	2	Vorerwerbspreis.....	36
Delisting-Vereinbarung	1	Weitere Annahmefrist.....	14
Depotbanken.....	5	WpHG.....	19
Deutschland	1	WpÜG.....	1
DFV Aktien	1	WpÜG-AV.....	1
DFV Aktionäre	1	Zielgesellschaft.....	1

1. Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots als Delisting-Angebot, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1.1 Auf das Angebot anwendbares Recht

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthält das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot als Delisting-Angebot in Form eines Barangebots (nachstehend zusammen das „**Angebot**“) der Haron Holding S.A., einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245160 (die „**Bieterin**“) an alle Aktionäre der DFV Deutsche Familienversicherung AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012 (die „**Zielgesellschaft**“). Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien der Zielgesellschaft jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 2,00 samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung (die „**DFV Aktien**“), mit Ausnahme der unmittelbar von der Bieterin gehaltenen DFV Aktien, und ist an alle Aktionäre der Zielgesellschaft (die „**DFV Aktionäre**“) gerichtet.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) unterbreitet, insbesondere nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“), der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AV**“) und dem Börsengesetz („**BörsG**“) mit dem Ziel, den Widerruf der Zulassung aller DFV Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) (das „**Delisting**“) nach Möglichkeit unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 definiert), spätestens aber unmittelbar nach Abwicklung des Angebots zu ermöglichen.

Die DFV Aktien sind derzeit zum Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Daneben werden die DFV Aktien in verschiedenen Freiverkehren und außerbörslichen Handelsplätzen gehandelt.

Die Bieterin hat am 17.09.2024 mit der Zielgesellschaft eine „Vereinbarung über die Durchführung eines Delisting-Angebots und das Delisting der DFV Deutsche Familienversicherung AG“ geschlossen (die „**Delisting-Vereinbarung**“). In der Delisting-Vereinbarung ist vereinbart, dass die Zielgesellschaft das Angebot und das Delisting unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt, den Aktionären die Annahme des Angebots empfiehlt und das Delisting beantragen wird (der „**Delisting-Antrag**“). Hierbei

soll das Delisting nach Möglichkeit unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber unmittelbar nach Vollzug des Angebots wirksam werden.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Antrags zum Delisting eine Unterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Widerruf der Zulassung der DFV Aktien veröffentlicht worden sein, die ein Angebot zum Erwerb aller vom Delisting betroffenen DFV Aktien gegen eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung zum Gegenstand hat. Das Angebot hat sowohl die sich aus § 39 BörsG ergebenden Voraussetzungen als auch die Anforderungen der anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich der WpÜG-AV zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund haben das Angebot und diese Angebotsunterlage auch die in § 39 Abs. 3 BörsG aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Folglich unterliegen die Verträge, die zwischen der Bieterin und den DFV Aktionären, die dieses Angebot annehmen, zustande kommen, gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 BörsG keinen Bedingungen. Außerdem bietet die Bieterin den DFV Aktionären eine Geldleistung in Euro im Sinne des § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG als Gegenleistung an. Schließlich enthält diese Angebotsunterlage die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AV erforderlichen Informationen.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des WpÜG erfüllt das Angebot zugleich die Voraussetzungen für ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 WpÜG, da die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt hat, weil die von ihr gehaltenen Stimmrechte auch zusammen mit den ihr zugerechneten Stimmrechten Dritter die Schwelle von 30% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft nicht überschreiten und das Angebot auf den Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen DFV Aktien gerichtet ist. Ein solches Übernahmeangebot muss insbesondere die Anforderungen von Abschnitt 4 WpÜG (§§ 29 – 34 WpÜG) und, soweit nicht durch die Vorschriften des Abschnitts 4 verdrängt, auch die Anforderungen von Abschnitt 3 WpÜG (§§ 10 – 28 WpÜG) sowie die für Übernahmeangebote geltenden Vorschriften der WpÜG-AV erfüllen.

Die DFV Aktien sind in den Handel in den Freiverkehren in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie den Handel von Handelsplattformen wie Tradegate Exchange und andere einbezogen. Es ist beabsichtigt, nach Wirksamwerden des Delistings auch eine Beendigung der Einbeziehung der DFV Aktien in diesen Handel zu veranlassen. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen und Handelsplattformen eigenständig, ob die Einbeziehung der DFV Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der DFV Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht. Aufgrund der Absicht der Zielgesellschaft, ihre Aktien vollständig von der Börse zu nehmen und keine Notierung in einem Freiverkehrsegment (mit oder ohne weitere Folgepflichten) zu beantragen oder beantragen zu lassen, geht die Bieterin davon aus, dass die DFV Aktien im Freiverkehr an den genannten Börsen und den Handelsplattformen nicht länger notiert bleiben.

Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem von Deutschland (insbesondere dem der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“)) führt die Bieterin mit diesem Angebot nicht durch. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden. DFV Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Mit Ausnahme von **Anhang 1** (Finanzierungsbestätigung der Banque de Luxembourg), **Anhang 2** (Tochterunternehmen der Bieterin), **Anhang 3** (Tochterunternehmen von Luca Pesarini) und **Anhang 4** (Übersicht zu Vorerwerben der Bieterin) existieren keine weiteren Dokumente, die Bestandteil dieser Angebotsunterlage sind.

Die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG können außerhalb des Angebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) unmittelbar oder mittelbar DFV Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, in Einklang stehen. Gleiches gilt für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in oder ein Optionsrecht auf DFV Aktien gewähren. Solche Wertpapiere existieren jedoch nicht.

Soweit die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG während der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) und vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb des Angebots DFV Aktien erwerben oder Vereinbarungen treffen, aufgrund derer die Übereignung von DFV Aktien verlangt werden kann, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden DFV Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG, unverzüglich im Internet unter <https://www.haron-pe.com/> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Übernahmeangebots

Die Bieterin hat am 17.09.2024 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht (die

„Ankündigung“). Die Ankündigung der Bieterin ist im Internet unter <https://www.haron-pe.com/> abrufbar.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache nach dem deutschen Übernahmerecht und dem Börsengesetz geprüft und ihre Veröffentlichung am 14.10.2024 gestattet. Mit Ausnahme der unter Ziffer 1.1 genannten Dokumente gibt es keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind.

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder dieses Angebots nach einem anderen Recht als dem von Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG am 14.10.2024 durch (i) Bekanntgabe im Internet in deutscher Sprache unter <https://www.haron-pe.com/> sowie (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49-89-5150291400 oder per E-Mail an documentation.cert@baaderbank.de) (die „Abwicklungsstelle“) veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 14.10.2024 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage

Außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums werden weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen die öffentliche Vermarktung des Angebots betreiben oder anderweitig veranlassen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums kann grundsätzlich auch zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen von Deutschland, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums führen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage kann in diesen anderen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage sowie andere im Zusammenhang mit dem Angebot stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in anderen Rechtsordnungen veröffentlicht, übermittelt, verteilt oder verbreitet werden, wenn und soweit eine solche Übermittlung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Gestattung oder der Erfüllung

weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht beachtet oder gewährt wurden oder nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage sowie anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gestattet.

Die Bieterin stellt diese Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierinstituten, bei denen die DFV Aktien verwahrt werden (die „**Depotbanken**“), auf Anfrage über die Abwicklungsstelle zum Versand an DFV Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen die Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, übermitteln, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG sind in irgendeiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen DFV Aktionären (einschließlich solchen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. DFV Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Angebot außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen von Deutschland, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 Allgemeines

Bezugnahmen auf „**MEZ**“ beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit oder gegebenenfalls mitteleuropäische Sommerzeit. Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf MEZ.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 01.01.1999 eingeführt wurde.

Die Bieterin hat außer der Abwicklungsstelle keine Dritten ermächtigt, Angaben zum Angebot oder zu dieser Angebotsunterlage zur Verfügung zu stellen. Haben Dritte diese Angaben zur Verfügung gestellt, ist dies weder der Bieterin noch einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beruhen alle Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Angaben in dieser Angebotsunterlage auf dem Kenntnisstand oder den Absichten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Zielgesellschaft und deren Tochtergesellschaften („**DFV Gruppe**“) stammen aus allgemein zugänglichen Quellen (wie zum Beispiel veröffentlichten Geschäftsberichten, Jahresabschlüssen und Pressemitteilungen), insbesondere aus dem Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das zum 31.12.2023 endende Geschäftsjahr. Sämtliche Angaben wurden nicht gesondert von der Bieterin verifiziert, und die Bieterin hat keine über öffentlich zugängliche Unterlagen hinausgehende Unternehmensprüfung der Zielgesellschaft durchgeführt.

Die Bieterin kann nicht garantieren, dass die betreffenden Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zutreffend sind.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Eine zukunftsgerichtete Aussage ist jede Aussage, die sich nicht auf historische Fakten oder Ereignisse, oder auf Fakten oder Ereignisse zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bezieht. Dies gilt insbesondere für Aussagen in dieser Angebotsunterlage, die Informationen über die künftige Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen im Hinblick auf das Geschäftswachstum und die Rentabilität der Bieterin enthalten sowie über die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, denen die Bieterin ausgesetzt ist. Aussagen, in denen Begriffe wie „glaubt“, „sagt vorher“, „prognostiziert“, „plant“, „beabsichtigt“, „bemüht sich“, „erwartet“, „zielt ab“ oder „strebt an“ oder ähnliche Begriffe und Aussagen, einschließlich in

Bezugnahmen und Annahmen, verwendet werden, können Anhaltspunkte für zukunftsgerichtete Aussagen sein.

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Unwägbarkeiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und auf Schätzungen und Bewertungen basieren, die nach dem besten Wissen der Bieterin zum gegenwärtigen Zeitpunkt angegeben wurden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf Annahmen, Unwägbarkeiten und anderen Faktoren, deren Eintreten oder Nichteintreten dazu führen könnte, dass die tatsächlichen Ergebnisse der Bieterin, einschließlich der Finanzlage und der Rentabilität der Bieterin, wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückten oder implizierten Erwartungen abweichen oder diese nicht erreichen. Entsprechende Formulierungen sind in verschiedenen Abschnitten dieser Angebotsunterlage zu finden, insbesondere in den Abschnitten, in welchen diese Angebotsunterlage Informationen im Hinblick auf die Absichten, Auffassungen oder aktuellen Erwartungen der Bieterin bezüglich ihrer künftigen Finanz- und Ertragslage, Pläne, Liquidität, Geschäftsaussichten, ihres Wachstums, ihrer Strategie und Rentabilität sowie des wirtschaftlichen und regulatorischen Umfelds, dem die Bieterin unterliegt, enthält. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Bieterin, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, sich nicht dazu verpflichtet, zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren oder derartige Aussagen an tatsächliche Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie diese Angebotsunterlage nur aktualisieren wird, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet ist.

3. Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte, in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für DFV Aktionäre relevant sein können. DFV Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

DFV Aktionäre, insbesondere DFV Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands und der Europäischen Union, sollten die Hinweise in Ziffer 1 besonders beachten.

Bieterin:	Haron Holding S.A., eine Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (<i>Registre de Commerce et des Sociétés</i>) unter B245160, und mit der Geschäftsanschrift 16 rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.
Zielgesellschaft:	DFV Deutsche Familienversicherung AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012 und mit der Geschäftsanschrift Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main.
Gegenstand des Angebots:	Erwerb sämtlicher DFV Aktien, mit Ausnahme der unmittelbar von der Bieterin gehaltenen DFV Aktien, mit der International Securities Identification Number („ISIN“) DE000A2NBVD5, jeweils samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung.
Delisting:	<p>Es ist beabsichtigt, das Delisting der DFV Aktien mit Wirkung unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 definiert), spätestens aber mit Wirkung unmittelbar nach Abwicklung des Angebots zu betreiben und die DFV Aktien auch nicht in den Handel an einem anderen regulierten Markt einzuführen. Das Angebot erfüllt deshalb zugleich die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 BörsG.</p> <p>Gemäß der Delisting-Vereinbarung wird die Zielgesellschaft das Angebot und das Delisting unter den dort bestimmten Voraussetzungen unterstützen und das Delisting der DFV Aktien beantragen, mit dem Ziel, das Delisting mit Wirkung unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber unmittelbar nach Abwicklung des Angebots zu ermöglichen.</p> <p>Die DFV Aktien werden nach Wirksamwerden des Delistings an keinem regulierten Markt mehr gehandelt. Sollte im Zuge des Delistings auch die Einbeziehung der Aktien in die Freiverkehre und der Handel auf den anderen Handelsplattformen beendet werden, entfällt die börsliche Handelbarkeit der DFV Aktien vollständig. Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass sich bereits der Antrag auf</p>

	Delisting oder das Delisting in der Zukunft nachteilig auf den Börsenkurs und die Handelbarkeit der DFV Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen werden.
Angebotsgegenleistung:	EUR 6,60 in bar je DFV Aktie (die „Angebotsgegenleistung“).
Annahme:	<p>Die Annahme des Angebots ist gegenüber der jeweiligen Depotbank bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form zu erklären. Sie wird mit rechtzeitiger Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) in die ISIN DE000A30U9S2 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Clearstream“), wirksam.</p> <p>Ist die Annahme innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) gegenüber der jeweiligen Depotbank erklärt worden, so gilt die Umbuchung der DFV Aktien bei Clearstream als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) bis 18:00 Uhr (MEZ) vorgenommen worden ist.</p> <p>Entsprechendes gilt für die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 definiert und in Ziffer 12.6 ausgeführt).</p>
Annahmefrist:	Die Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) für das Angebot beginnt am 14.10.2024 und endet am 11.11.2024, 24:00 Uhr (MEZ). Die Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) kann sich verlängern.
Weitere Annahmefrist	Die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 definiert) wird voraussichtlich am 15.11.2024 beginnen und am 28.11.2024 um 24:00 (MEZ) enden.
Vollzugsbedingungen:	Dieses Übernahmeangebot ist zugleich ein Delisting-Angebot im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 BörsG darf ein Delisting-Angebot keinen Bedingungen unterliegen. Die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge mit DFV Aktionären sind daher nicht von Bedingungen abhängig.

<p>Rücktrittsrecht:</p>	<p>DFV Aktionäre können nur vor Ablauf der Annahmefrist und nach Maßgabe der in Ziffer 16 dargestellten Grundsätze von den durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten.</p> <p>Den DFV Aktionären steht für den Fall, dass das Angebot geändert wird, ein gesetzliches Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 WpÜG zu, sofern sie das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben. Zudem besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht, wenn ein konkurrierendes Angebot abgegeben wird und der DFV Aktionär das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat (§ 22 Abs. 3 WpÜG). Siehe Ziffer 16.</p>
<p>Abwicklung:</p>	<p>Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist. Gleichzeitig mit der Gutschrift der Angebotsgegenleistung werden die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) zugunsten der Bieterin auf das beteiligte Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen.</p> <p>Die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) wird den Depotbanken durch Clearstream unverzüglich, spätestens jedoch sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(viii) definiert), gutgeschrieben.</p> <p>Unter der Annahme, dass die Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(viii) definiert) gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG am 03.12.2024 erfolgt, würde die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) spätestens am 12.12.2024 ausgezahlt.</p> <p>Sobald die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) auf dem Depot der jeweiligen Depotbank bei Clearstream gutgeschrieben wird, hat die Bieterin ihre Pflicht zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt.</p>
<p>Kosten der Annahme:</p>	<p>Die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallenden Kosten und Spesen, die von den depotführenden Banken erhoben</p>

	<p>werden, werden von der Bieterin nicht übernommen und sind von den das Angebot annehmenden DFV Aktionären selbst zu tragen. DFV Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf entstehende Kosten und Spesen von ihren depotführenden Banken beraten zu lassen.</p> <p>Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierinstituten erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind ebenfalls von den betreffenden DFV Aktionären selbst zu tragen.</p>
<p>Steuerlicher Hinweis:</p>	<p>Die Bieterin empfiehlt jedem DFV Aktionär, vor Annahme dieses Angebots steuerlichen Rat einzuholen, der die persönlichen Umstände bezüglich der steuerlichen Folgen berücksichtigt, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben.</p>
<p>Börsenhandel:</p>	<p>Ein Börsenhandel mit Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert) ist nicht vorgesehen.</p> <p>DFV Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A2NBVD5 im regulierten Markt (<i>Prime Standard</i>) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.</p> <p>Die DFV Aktien sind zum Handel im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie den Handel von Handelsplattformen wie Tradegate Exchange und andere einbezogen. Es ist beabsichtigt, nach Wirksamwerden des Delistings auch eine Beendigung der Einbeziehung der DFV Aktien in diesen Handel (und auf diesen Handelsplattformen) zu veranlassen. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen eigenständig, ob die Einbeziehung der DFV Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der DFV Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht. Aufgrund der Absicht der Zielgesellschaft, ihre Aktien vollständig von der Börse zu nehmen und keine Notierung in einem Freiverkehrssegment (mit oder ohne weitere Folgepflichten) zu beantragen oder beantragen zu lassen, geht die Bieterin davon aus, dass die DFV Aktien im</p>

	Freiverkehr an den genannten Börsen (und an den genannten Handelsplattformen) nicht länger notiert bleiben.
ISIN:	DFV Aktien: ISIN DE000A2NBVD5 Eingereichte Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) definiert): ISIN DE000A30U9S2
Veröffentlichungen:	<p>Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG am 14.10.2024 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter https://www.haron-pe.com/ sowie (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Abwicklungsstelle veröffentlichen.</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49-89-5150291400 oder per E-Mail an documentation.cert@baaderbank.de) als Abwicklungsstelle (siehe Ziffer 12.1) zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 14.10.2024 im Bundesanzeiger veröffentlichen.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse https://www.haron-pe.com/ sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.</p>

4. Angebot

4.1 Gegenstand

Die Bieterin bietet hiermit allen DFV Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen DFV Aktien (ISIN DE000A2NBVD5) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu einem Preis von

EUR 6,60 in bar je DFV Aktie

zu erwerben. Das Angebot ist ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß § 29 WpÜG und zugleich ein Delisting-Angebot zur Ermöglichung des Widerrufs der Zulassung der DFV Aktien gemäß § 39 BörsG. Es folgt den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

4.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 14.10.2024. Sie endet am

11.11.2024, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Frist für die Annahme des Angebots kann sich nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3 verlängern.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3, wird als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

4.3 Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist, also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 11.11.2024, 24:00 Uhr (MEZ), unter Berücksichtigung der Veröffentlichungspflichten gem. §§ 21 Abs. 2 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG, bis zum Ablauf des 08.11.2024, 24:00 Uhr (MEZ), ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, würde sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen verlängern und endete dann am 25.11.2024, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe daher, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots

in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, bis zum 23.12.2024, 24:00 Uhr (MEZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 verwiesen.

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Darstellungen in Ziffer 18 veröffentlichen.

4.4 Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG können DFV Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nachdem die Bieterin das Ergebnis dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht hat, annehmen (die „**Weitere Annahmefrist**“).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.3 beginnt die Weitere Annahmefrist bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 14.11.2024 mit Beginn des 15.11.2024 und endet am 28.11.2024 um 24:00 Uhr (MEZ). Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, soweit nicht ein übernahmerechtliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG eingreifen sollte (siehe Ziffer 4.5).

Das Verfahren zur Annahme dieses Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist ist in Ziffer 12.6 beschrieben. Die Annahme ist demnach fristgerecht, wenn sie innerhalb der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt worden ist und die Umbuchung der DFV Aktien in die ISIN DE000A30U9S2 bei Clearstream spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18.00 Uhr (MEZ) vorgenommen worden ist.

4.5 Übernahmerechtliches Andienungsrecht

Sofern die Bieterin nach Abschluss des Angebots mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft hält, haben die verbliebenen DFV Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre DFV Aktien erwirbt. Weitere Informationen zu diesem Andienungsrecht finden sich in Ziffer 15.4.3. Aufgrund der mit bestimmten Aktionären geschlossenen Nichtandienungsvereinbarungen (siehe Ziffer 7.1) wird die Bieterin die Schwelle von 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft nicht erreichen. Die Bieterin erwartet deshalb nicht, dass dieses Andienungsrecht relevant wird.

4.6 Keine Entschädigung gemäß § 33b WpÜG

Gemäß § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots

bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der Zielgesellschaft sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor, so dass die Bieterin auch nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs dieser Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet ist.

5. Beschreibung der Bieterin (Haron Holding S.A.)

5.1 Grundlagen

Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B245160. Die Bieterin wurde am 24.06.2020 gegründet und am 03.07.2020 im Handels- und Unternehmensregister Luxemburgs eingetragen. Sie hat die folgende Geschäftsanschrift: 16 rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Bieterin ist

1. Der Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art an Handels-, Industrie-, Finanz- oder anderen luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen oder Gesellschaften;
2. Der Erwerb von Wertpapieren, Rechten und Eigentumsanteilen jeglicher Art in Form von Beteiligungen, Einlagen, Versicherungsgeschäften, Käufen oder dem Erwerb von Optionen oder in jeglicher anderen Form, die die Gesellschaft für angemessen und geeignet erachtet;
3. Im Allgemeinen, das Halten, das Verwalten, die Entwicklung, der Verkauf oder die Abtretung (vollständig oder teilweise) der vorgenannten Vermögenswerte für eine solche Gegenleistung, die die Gesellschaft als angemessen erachtet (insbesondere im Falle des Erwerbs von Aktien oder Anteilen an einer anderen Gesellschaft);
4. Das Tätigen, die Unterstützung oder die Mitwirkung an bzw. bei finanziellen, kaufmännischen oder anderen Transaktionen;
5. Das Gewähren von Unterstützung, Darlehen, Vorschüssen oder Bürgschaften an jegliche Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft, oder Schwestergesellschaft oder jegliche andere Gesellschaft, die Teil der Unternehmensgruppe der Gesellschaft ist (jeweils ein „**Verbundenes Unternehmen**“); im Falle von Bürgschaften auch zugunsten von Darlehensgebern eines Verbundenen Unternehmens;
6. Die Aufnahme von Darlehen und das Beschaffen von Mitteln in jeglicher Form, einschließlich der Ausgabe von Schuldscheinen (Bonds) und die Besicherung der Rückzahlung von aufgenommenen Fremdmitteln;
7. Immobilien sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland zu erwerben oder zu verkaufen, einschließlich des mittelbaren oder unmittelbaren Haltens von Beteiligungen an

luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaften, deren Hauptzweck der Kauf, die Entwicklung, der Verkauf, die Verwaltung und/oder die Vermietung von Immobilien ist;

8. (i) der Erwerb von geistigem und gewerblichem Eigentum durch Kauf, Registrierung oder anderweitig sowie die Übertragung durch Verkauf, Tausch oder in sonstiger Weise (ii) die Gewährung von Lizenzen an Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum und (iii) das Halten und Verwalten von Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum;

9. Im Allgemeinen alle anderen Tätigkeiten auszuüben, die der Gesellschaft als zu ihrer Geschäftstätigkeit zugehörig und für die Erreichung eines oder mehrerer der oben genannten Ziele förderlich erscheinen;

10. Alle kaufmännischen, technischen und finanziellen Tätigkeiten durchzuführen, die mittelbar oder unmittelbar mit den vorstehend beschriebenen Geschäftsbereichen verbunden sind, und der Erfüllung ihrer Zwecke dienen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin einen Arbeitnehmer.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der von der Bieterin gehaltenen Beteiligungen liegt im Bereich des Asset Management. Die Bieterin hält darüber hinaus derzeit eine Beteiligung von 9,31 % an der Zielgesellschaft.

Die Bieterin hat keine Erlaubnis als Wertpapierfirma oder Verwaltungsgesellschaft im Großherzogtum Luxemburg und auch keine vergleichbare Erlaubnis; sie unterliegt auch keiner Regulierung als Wertpapierfirma oder Verwaltungsgesellschaft oder einer vergleichbaren Regulierung nach dem Recht irgendeines anderen Landes.

5.2 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der Bieterin auf EUR 2.598.400, das in 2.598.400 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 eingeteilt ist.

5.3 Organe der Bieterin

Die Organe der Bieterin sind die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat der Bieterin besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Luca Pesarini (Vorsitzender),
- Josiane Jennes und
- Thomas Bernard.

Die Verwaltungsratsmitglieder vertreten die Bieterin jeweils zusammen mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied.

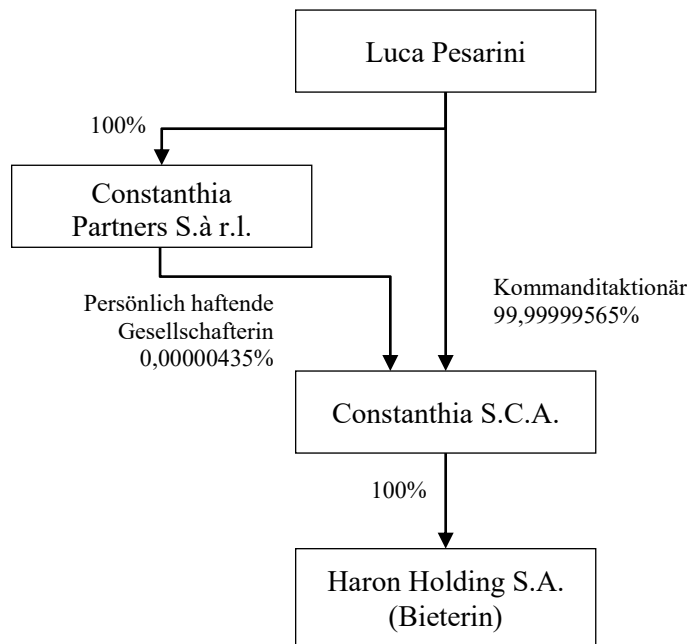
5.4 **Gesellschafterstruktur der Bieterin**

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Constanthia S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B276316 („**Constanthia S.C.A.**“).

Persönlich haftende Gesellschafterin der Constanthia S.C.A. ist die Constanthia Partners S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B276065 („**Constanthia Partners**“).

Einzigster Kommanditist der Constanthia S.C.A. und einziger Kommanditaktionär der Constanthia Partners ist Luca Pesarini (Geschäftsanschrift 16 rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg) (die Constanthia S.C.A., die Constanthia Partners und Luca Pesarini nachfolgend gemeinsam die „**Bieter-Mutterunternehmen**“).

Die oben beschriebene Gesellschafterstruktur ist zur Veranschaulichung in der nachstehenden Grafik dargestellt:



5.5 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die Bieter-Mutterunternehmen sind mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die Bieterin hält verschiedene unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Tochterunternehmen, die in **Anhang 2** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführt sind. Luca Pesarini hält verschiedene mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Tochterunternehmen, die in **Anhang 3** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführt sind.

Die in **Anhang 2** und **Anhang 3** genannten Tochterunternehmen sind ebenfalls mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außer den vorstehend genannten Gesellschaften bzw. Personen gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.6 DFV Aktien, die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 1.358.536 DFV Aktien (entsprechend ca. 9,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft), darüber hinaus hält die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person Luca Pesarini unmittelbar 2.288.748 DFV Aktien (entsprechend ca. 15,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft). Die Bieterin und Luca Pesarini als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person halten insgesamt 3.647.284 DFV Aktien (entsprechend ca. 25,00232% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft).

Die Stimmrechte aus den 1.358.536 von der Bieterin unmittelbar gehaltenen DFV Aktien sind den Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 WpÜG zuzurechnen. Für Luca Pesarini führt dies dazu, dass er als insgesamt 3.647.284 DFV Aktien (oder 25,00232% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) haltend angesehen wird.

Des Weiteren halten über die oben angegebenen Bestände hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar DFV Aktien, nach §§ 38, 39 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) mitzuteilende Stimmrechtsanteile und Instrumente noch werden der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen weitere Stimmrechtsanteile nach § 30 Abs. 1 oder 2 WpÜG zugerechnet.

5.7 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin hält unmittelbar insgesamt 1.358.536 DFV Aktien (entsprechend ca. 9,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft). Hiervon hat die Bieterin insgesamt 3.542 DFV Aktien (oder 0,02% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) durch Marktkäufe am 16.04.2024 erworben (die Einzelheiten der Käufe sind in **Anhang 4** - Übersicht zu Vorerwerben der Bieterin - dargestellt). Der höchste gezahlte Preis für diese Käufe betrug EUR 5,55.

Die übrigen insgesamt 1.354.994 DFV Aktien (oder 9,29% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) hat die Bieterin vor dem 15.03.2024 erworben. Beim Börsengang der Zielgesellschaft im Dezember 2018 hielt die Bieterin bereits 750.000 DFV Aktien.

Die von Luca Pesarini unmittelbar als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gehaltenen insgesamt 2.288.748 DFV Aktien (entsprechend rund 15,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) hält dieser bereits ebenfalls seit dem Börsengang der Zielgesellschaft.

Darüber hinaus haben in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Abgabe dieses Angebots am 17.09.2024 (also seit dem 15.03.2024) und endend mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 14.10.2024 weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen weitere DFV Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von DFV Aktien verlangt werden kann.

5.8 Mögliche Parallelerwerbe / Nacherwerbe

Die Bieterin behält sich vor, gegebenenfalls direkt oder indirekt weitere DFV Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder

entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG, im Internet unter <https://www.haron-pe.com/> und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer DFV Aktien kann dabei der Angebotsgegenleistung entsprechen, darüber aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene DFV Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig höher sein als die Angebotsgegenleistung, so erhöht sich die Angebotsgegenleistung um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG).

Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen DFV Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als die Angebotsgegenleistung, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist keine direkte Auswirkung auf die Höhe der Angebotsgegenleistung. Die Bieterin ist in einem solchen Fall allerdings gegenüber den Inhabern der DFV Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Die gleichen Regelungen greifen bei Parallelerwerben oder Nacherwerben durch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen ein.

6. Beschreibung der Zielgesellschaft (DFV Deutsche Familienversicherung AG)

6.1 Grundlagen

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012 und mit der Geschäftsanschrift Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die DFV Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgebpflichten (*Prime Standard*) zugelassen sowie in den Handel in den Freiverkehren in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie den Handel von Handelsplattformen wie Tradegate Exchange und andere einbezogen.

Gemäß der derzeit geltenden Satzung der Zielgesellschaft bestehen außer den in Ziffer 6.2 beschriebenen DFV Aktien keine anderen Gattungen von DFV Aktien.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist der unmittelbare Betrieb der Schaden-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, sowie der nicht substitutiven Krankenversicherung und der privaten Pflegezusatzversicherung, die aktive Rückversicherung und die Vermittlung sonstiger Versicherungsprodukte in eigenem und unter fremden Namen.

Die Zielgesellschaft hat vier 100%-ige Tochtergesellschaften, die DFVR Deutsche Familienversicherung Rechtsschutz-Schadensabwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main („DFVR“), die DVFS Deutsche Familienversicherung Servicegesellschaft mbH, Frankfurt am Main

(„DFVS“), die DFVV Deutsche Familienversicherung-Vertriebsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main („DFVV“) und die Hyrance AG, Frankfurt am Main. Die DFVR ist im Rahmen der deutschen Spartenrennung die Schadenbearbeitungsgesellschaft für Rechtsschutzversicherungsverträge. Die DFVS ist für Betrieb und die Schaden- sowie Leistungsabwicklung verantwortlich, während die DFVV für alle Vertriebsaktivitäten zuständig ist. Die Hyrance AG ist ein IT-Unternehmen, das der Weiterentwicklung der unternehmenseigenen IT (insbesondere des Bestandsführungssystems) dient.

Zum 31.12.2023 hatte die Zielgesellschaft (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften) ausweislich ihres Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2023 insgesamt 192 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6.2 Kapitalstruktur

6.2.1 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 29.175.560,00 und ist eingeteilt in 14.587.780 DFV Aktien. Die Aktien sind Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 2,00 je Aktie.

Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen DFV Aktien.

Sämtliche DFV Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und unter der ISIN DE000A2NBVD5 verbrieft.

6.2.2 Genehmigtes Kapital 2021

Der Vorstand ist nach § 4 Abs. 2 der Satzung der Zielgesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“) das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18.05.2026 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 14.587.780,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021**“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe und der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen. Den Aktionärinnen und Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionärinnen und Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) für Spitzenbeträge, die sich bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- (b) soweit dies erforderlich ist, um im Falle eines an alle Aktionärinnen und Aktionäre gerichteten Angebots oder bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht den Inhabern von Options- oder

Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in dem Umfang Aktien zu gewähren, in dem diese Inhaber nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der entsprechenden Pflicht ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft hätten;

- (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, wenn das Grundkapital dann niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz („AktG“) unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%- Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- (d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft selbst;
- (e) um die neuen Aktien Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen stehen, oder Organmitgliedern eines mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmens sind, zum Bezug anzubieten, wobei der Bezug auch zu vergünstigten Konditionen erfolgen darf. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 anzupassen.

6.2.3 Bedingtes Kapital 2021

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Zielgesellschaft ist das Grundkapital um bis zu EUR 14.587.780,00 durch Ausgabe von bis zu 7.293.890 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2021**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 19.05.2021 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigungen von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

Die Ausgabe der neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2021 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der jeweils maßgeblichen, von der Hauptversammlung vom 19.05.2021 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung entspricht.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird, wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder wie Andienungen von Aktien aufgrund von Ersetzungsbefugnissen der Gesellschaft erfolgen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Das Bedingte Kapital 2021 ist bislang nicht genutzt worden; es wurden bislang keine Instrumente unter der oben genannten Ermächtigung ausgegeben, die Wandlungs- oder Optionsrechte gewähren oder Wandlungspflichten vorsehen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

6.3 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

6.3.1 Organisationsstruktur und Geschäftstätigkeit

Die Zielgesellschaft nahm ihre Geschäftstätigkeit im April 2007 auf. Das Hauptgeschäft der Zielgesellschaft als Direktversicherer besteht im Betrieb von Schaden-, Unfall- und

Rechtsschutzversicherungen, sowie nicht substitutiven Kranken- und privaten Pflegeversicherungen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sowie in Österreich.

Die Zielgesellschaft bietet eigene Produkte an, die alle Vorgänge eines traditionellen Versicherungsunternehmens abdecken. Das Unternehmen legt großen Wert auf Digitalisierung. Neben der vollständigen Digitalisierung ihrer Wertschöpfungskette hat das Unternehmen ein hochmodernes inhouse IT-System entwickelt und bietet seinen Kunden durchweg digitale Produktdesigns an.

Die Zielgesellschaft ist die Muttergesellschaft der DFV Gruppe (wie in Ziffer 2.2 dieser Angebotsunterlage definiert). Der Konzern besteht aus sieben konsolidierten Unternehmen. Hierunter fallen neben dem Mutterunternehmen und den vier Tochterunternehmen zwei Spezialfonds, der HI-DFV-Master-Fonds und der HI-DFV-Master II-Fonds. Die Zielgesellschaft nimmt zentrale Holdingaufgaben wahr und betreibt einen Großteil des operativen Geschäfts der Gruppe. Die Zielgesellschaft hält neben den vorgenannten beiden Spezialfonds die folgenden konsolidierten Tochterunternehmen:

- DFVS Deutsche Familienversicherung Servicegesellschaft mbH
- DFVV Deutsche Familienversicherung-Vertriebsgesellschaft mbH
- DFVR Deutsche Familienversicherung Rechtsschutz- Schadenabwicklungsgesellschaft mbH
- Hyrance AG

6.3.2 Bilanzsumme und Ergebnis

Gemäß dem nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind („IFRS“), aufgestellten Konzernabschluss 2023 der Zielgesellschaft betrug die Bilanzsumme der DFV Gruppe zum 31.12.2023 EUR 300,5 Mio. (Vorjahr EUR 256,4 Mio.).

Ausweislich des Geschäftsberichts der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 betrug der Versicherungsumsatz der Zielgesellschaft im Geschäftsjahr 2023 EUR 119,5 Mio. (Vorjahr EUR 110,7 Mio.) Auf das Segment Krankenzusatz entfielen davon EUR 101,4 Mio. (Vorjahr EUR 94,9 Mio.), auf das Segment Schaden/Unfall (das die Tierkrankenversicherung nicht miteinschließt) EUR 6,1 Mio. (Vorjahr EUR 6,1 Mio.) und auf das Segment Tierkranken EUR 11,2 Mio. (Vorjahr EUR 9,0 Mio.).

In dem zum 31.12.2023 endenden Geschäftsjahr belief sich das Konzern-Gesamtergebnis (ausweislich des Konzernabschlusses der Zielgesellschaft für das zum 31.12.2023 endende Geschäftsjahr) auf EUR 5,5 Mio. (Vorjahr EUR 4,6 Mio.). Ausweislich des Geschäftsberichts der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 betrug der Gesamtbestand an Versicherungsverträgen EUR 195,9 Mio. und das Neu- und Mehrgeschäftsvolumen in der Erstversicherung belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf EUR 19,3 Mio. (Vorjahr: EUR 16,6 Mio.). Zum Geschäftswachstum in 2023 trugen auch eine

Beitragsanpassung in der Zahnzusatzversicherung und eine Dynamisierung in der Pflegezusatzversicherung bei.

6.4 Organe der Zielgesellschaft

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

6.4.1 Vorstand

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus

- Dr. Stefan Knoll (Chief Executive Officer)
- Dr. Bettina Hornung (Chief Information Officer)
- Ansgar Kaschel (Chief Sales Officer)
- Dr. Karsten Paetzmann (Chief Financial Officer)

6.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Carola Theresia Paschola (Vorsitzende)
- Georg Glatzel
- Gordon Rapp

6.5 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die nachstehenden Angaben beruhen auf den Angaben der jeweiligen Aktionäre in den mit der Bieterin geschlossenen Nichtandienungsvereinbarungen und weichen unter Umständen von den Angaben ab, die Aktionäre bei der Abgabe von Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff WpHG gemacht haben, da sich deren Aktienbestände zwischenzeitlich geändert haben können, ohne dass meldepflichtige Schwellen berührt wurden.

	Anteil der unmittelbar gehaltenen Stimmrechte (in %) ¹⁾	Anteil der zugerechneten Stimmrechte	Anteil der Stimmrechte gesamt
Aktionär			
SK Beteiligungen GmbH.....	19,55% ²⁾	0%	19,55%
Luca Pesarini ³⁾	15,69%	9,31%	25,00%
Annett Vogel.....	9,56%	0%	9,56%
Georg Glatzel ⁴⁾	0%	9,56%	9,56%
Helaba Invest.....	0%	14,28%	14,28% ⁵⁾
Gesamt	44,80%	33,15%	77,95%

- 1) Berechnet auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der Zielgesellschaft von 14.587.780 DFV Aktien.
- 2) Sämtliche Geschäftsanteile der SK Beteiligungen GmbH werden von Dr. Stefan Knoll gehalten; die von der SK Beteiligungen GmbH gehaltenen DFV Aktien werden Dr. Stefan Knoll zugerechnet.
- 3) Unmittelbarer Anteilsbesitz und zugerechneter Anteilsbesitz der Bieterin.
- 4) In Funktion als Nachlassverwalter für die teilauseinandergesetzte Erbengemeinschaft nach Philipp J.N. Vogel bestehend aus Elias Vogel und Noah Vogel.
- 5) Anteil der für VPV Lebensversicherungs-AG, Tochterunternehmen der Vereinigte Postversicherung VVaG, gehaltenen Beteiligung; die Helaba Invest hat insgesamt 14,38% gemeldet.

6.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die im Folgenden aufgeführten Gesellschaften sind Tochterunternehmen der Zielgesellschaft und gelten daher als mit der Zielgesellschaft und jeweils untereinander gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG:

- DFVR,
- DFVS,
- DFVV, und
- Hyrance AG.

Außer den vorstehend aufgeführten Gesellschaften gibt es nach Kenntnis der Bieterin keine weiteren mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.7 Hinweis auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot und zu jeder möglichen Änderung des Angebots abzugeben. Sie haben diese begründete Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung der

Angebotsunterlage und/oder deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG zu veröffentlichen.

7. Hintergrund des Angebots

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Die Zielgesellschaft hat nach Ansicht der Bieterin und nach Ansicht der Bieter-Mutterunternehmen seit dem Börsengang im Jahre 2018 eine erfreuliche Entwicklung genommen, indem nicht nur eine Kapitalstärkung durch den Börsengang selbst und darüber hinaus durch eine Kapitalerhöhung im Jahre 2020 gelungen ist, sondern auch ein erhebliches Wachstum des Versicherungsbestands auf knapp EUR 200 Mio. wie auch der Kapitalanlagen auf inzwischen rund EUR 250 Mio. realisiert wurde. Allerdings ist die Notierung der Zielgesellschaft im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse mit aufwändigen Publikationspflichten, insbesondere der Konzernberichterstattung nach IFRS, verbunden, deren Kosten die Zielgesellschaft auf rund EUR 2,0 bis 2,5 Mio. jährlich schätzt, während die Aktionäre weiterhin auf erstmalige Dividenden für ihr Investment warten, obwohl die Zielgesellschaft inzwischen profitabel ist.

Der Beweggrund für den Erwerb bzw. die Erhöhung der Beteiligung an der Zielgesellschaft durch die Bieterin ist deshalb, durch ein in 2024 umzusetzendes Delisting die Profitabilität der Zielgesellschaft zu steigern und damit auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, eine Dividende zahlen zu können. Der Umsetzung dieses Ziels dient das vorliegende Angebot.

Die Bieterin möchte nach Durchführung des Angebots eine Beteiligungsquote am Grundkapital der Zielgesellschaft von mindestens 30%, aber nicht mehr als ca. 31,37% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft erreichen. Bei Erreichung dieser Zielgröße wäre Luca Pesarini als mittelbarer Alleinaktionär der Bieterin an der Zielgesellschaft mittelbar und unmittelbar mit 47,06% beteiligt. Um sicherzustellen, dass diese Zielgröße nicht überschritten wird, hat die Bieterin mit den Großaktionären Luca Pesarini, SK Beteiligungen GmbH (der Beteiligungsgesellschaft von Dr. Stefan Knoll), Annett Vogel, Georg Glatzel und Helaba Invest (für eine von der Vereinigte Postversicherung VVaG gehaltene Beteiligung) Vereinbarungen („**Nichtandienungsvereinbarungen**“) darüber geschlossen, dass diese Großaktionäre die von ihnen jeweils gehaltenen DFV Aktien im Angebot nicht andienen oder einliefern werden. Diese Nichtandienungsvereinbarungen beziehen sich auf insgesamt 10.012.245 ausgegebene DFV Aktien, was einem Anteil in Höhe von 68,63% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht. Die folgende Tabelle stellt weitere Details bezüglich der Nichtandienungsvereinbarungen dar:

Parteien der Nichtandienungsvereinbarung	Datum der Nichtandienungsvereinbarung	Anzahl unmittelbar gehaltene Aktien, die der Nichtandienungsvereinbarung unterliegt	Beteiligungsquote, die der Nichtandienungsvereinbarung unterliegt
SK Beteiligungen GmbH und Haron Holding S.A.	16.09.2024/17.09.2024	2.851.712	19,55%
Luca Pesarini und Haron Holding S.A.	30.08.2024	2.288.748	15,69%
Annett Vogel und Haron Holding S.A.	16.08.2024	1.394.242	9,56%
Georg Glatzel als Nachlassverwalter für Elias und Noah Vogel und Haron Holding S.A.	23.08.2024/26.08.2024	1.394.243	9,56%
Helaba Invest Kapitalanlagen-gesellschaft mbH handelnd für Rechnung des Sondervermögens HI-VPV LAG-Fonds und Haron Holding S.A.	23.08.2024	2.083.300	14,28%

Bereits im Rahmen des Abschlusses der Delisting-Vereinbarung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eingehend den Nutzen der Börsenzulassung, insbesondere zur weiteren Kapitalaufnahme durch die Zielgesellschaft, aber auch sonstige Effekte, z.B. für deren Reputation, geprüft und gegen die mit der Aufrechterhaltung der Börsenzulassung verbundenen Kosten und Auswirkungen auf die verteilungsfähigen Gewinne abgewogen. Dabei hat der Vorstand auch den geringen Free-Float, die Börsenumsätze der Aktien der Zielgesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Unterstützung eines möglichen Rückzugs von der Börse durch die Großaktionäre berücksichtigt. Die Aufrechterhaltung der Börsennotierung im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) birgt insbesondere erhebliche finanzielle Belastungen für die Zielgesellschaft. Es entspricht daher dem besten Interesse der Zielgesellschaft, den Widerruf der Börsenzulassung der Aktien der Zielgesellschaft zu beantragen. Die Bieterin unterstützt das Delisting-Vorhaben der Zielgesellschaft und möchte in diesem Zug ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft ausbauen.

Die Bieterin, die Constanthia Partners, die Constanthia S.C.A. und Luca Pesarini haben im Vorfeld mit dem Durchlaufen eines Inhaberkontrollverfahrens nach § 17 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“) bei der BaFin sowie für die Planung eines etwaigen Delisting-Angebots erhebliche Aufwendungen getätigt und tätigen (bzw. haben bereits getätigt, etwa für Beraterhonorare) im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Angebots weitere erhebliche Aufwendungen, insbesondere für Beraterhonorare und Bankenprovisionen sowie eine Investition in die Aktien der

Gesellschaft. Die Bieterin möchte im Rahmen des Delisting-Angebots ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft unter Berücksichtigung der Nichtandienungsvereinbarungen auf die oben angegebene Zielgröße ausbauen und als Ankerinvestor zur weiteren erfolgreichen Entwicklung der Zielgesellschaft langfristig beitragen.

Der Widerruf der Börsenzulassung am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse ermöglicht es der Zielgesellschaft, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und die durch die Börsennotierung im regulierten Markt beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Die Zielgesellschaft erwartet insbesondere durch die Umstellung der Rechnungslegung von IFRS auf HGB eine Kostenersparnis. Darüber hinaus bietet dieses Angebot den DFV Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit.

Daher ist die Bieterin davon überzeugt, dass das geplante Delisting der DFV Aktien im Interesse der Zielgesellschaft und der DFV Aktionäre liegt.

7.2 Voraussetzung des Delistings

Die Bieterin und die Zielgesellschaft haben die gemeinsame Absicht, dass der Vorstand der Zielgesellschaft vor Ablauf der Annahmefrist einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher DFV Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG stellt. Ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG rechtlich nur dann zulässig, wenn ein Delisting-Angebot gemäß WpÜG und § 39 Abs. 3 BörsG an alle außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft abgegeben wurde. Die Bieterin hat vor diesem Hintergrund die Ankündigung veröffentlicht und damit ein Angebotsverfahren gemäß den Bestimmungen des WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2, 3 BörsG eingeleitet. Ohne dieses Angebot könnte der Vorstand der Zielgesellschaft das Delisting nicht beantragen.

7.3 Delisting Vereinbarung

Die Bieterin hat am 17.09.2024 mit der Zielgesellschaft die Delisting-Vereinbarung geschlossen, in der die wesentlichen Bestimmungen des Angebots (als Delisting-Angebot) sowie die gegenseitigen Pflichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien in Bezug auf das Angebot und das Delisting festgelegt sind.

Die wesentlichen Inhalte der Delisting-Vereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

7.3.1 Delisting-Antrag und Delisting

Nach der Delisting-Vereinbarung und vor dem Hintergrund der regulatorischen Vorgaben soll das Delisting frühestens nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und spätestens unmittelbar nach Vollzug des Angebots wirksam werden und der Delisting-Antrag in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dementsprechend zeitig (und vor Ablauf der Annahmefrist) durch die

Zielgesellschaft gestellt werden. Insbesondere wird angestrebt, soweit dies nach dem Verlauf des Angebotsverfahrens möglich erscheint, einen wirksamen Zulassungswiderruf für die Aktien der Zielgesellschaft noch im Kalenderjahr 2024 zu erreichen.

7.3.2 Wesentliche Bestimmungen des Angebots

Nach der Delisting-Vereinbarung hat die Bieterin den DFV Aktionären dieses Angebot zu unterbreiten. Für das Angebot wurden die wesentlichen Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Angebotsgegenleistung.

7.3.3 Unterstützung des Angebots

Die Vorstand der Zielgesellschaft hat sich dazu verpflichtet, soweit rechtlich zulässig und vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage, in seiner begründeten Stellungnahme zu bestätigen, dass seiner Ansicht nach (i) das Angebot im besten Interesse der Zielgesellschaft liegt, (ii) die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag stellen wird, (iii) die den Aktionären der Zielgesellschaft im Rahmen des Angebots angebotene Gegenleistung fair und angemessen ist und den gesetzlichen Vorgaben entspricht und (iv) dass der Vorstand die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten des Bieters billigt und daher das Delisting und das Angebot unterstützt und dessen Annahme empfiehlt.

Diese Unterstützung und Empfehlung sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, darunter die Voraussetzung, dass kein höheres Angebot von einem Dritten angekündigt oder abgegeben wurde, das insgesamt aus Sicht der Zielgesellschaft und der Aktionäre der Zielgesellschaft vorteilhafter als das Angebot ist und insbesondere eine höhere Gegenleistung pro DFV Aktie vorsieht und die Bieterin das Angebot nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage so ändert, dass das Angebot mindestens ebenso vorteilhaft wie das höhere Angebot ist und (ii) auch sonst keine Umstände vorliegen, die nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft dazu führen, dass die Mitglieder des Vorstands ihre gesetzlichen Pflichten, insbesondere die aktienrechtlichen Organpflichten (§§ 76, 93 AktG), die Neutralität der Geschäftsführung (§ 33 WpÜG) oder ihre Pflichte als Organe eines regulierten Versicherungsunternehmens im Interesse seiner Versicherungsnehmer zu handeln, durch die Bestätigung und Empfehlung verletzen.

7.3.4 Laufzeit der Delisting-Vereinbarung

Die Delisting-Vereinbarung endet zwei (2) Wochen, nachdem (i) der Vollzug des Angebots und (ii) das Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft zum Handel am regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse eingetreten sind. Außerdem räumt die Delisting-Vereinbarung der Bieterin und der Zielgesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall ein, dass wesentliche Pflichten aus der Delisting-Vereinbarung verletzt

werden und ein solcher Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Benachrichtigung über den Verstoß behoben wird.

Die Zielgesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, die Delisting-Vereinbarung zu kündigen, wenn ein höheres Angebot, wie oben beschrieben, vorliegt.

7.4 Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft

Sofern die Bieterin oder ein Bieter-Mutterunternehmen auf Grund des Angebots Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erwirbt, besteht keine Verpflichtung der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, ein Pflichtangebot nach § 35 Abs, 2 S. 1 WpÜG abzugeben.

8. Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

8.1 Absichten in Bezug auf die Zielgesellschaft

Nachfolgend werden die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft sowie bezüglich der Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft dargestellt. Die Bieter-Mutterunternehmen haben keine von den Absichten der Bieterin abweichenden Absichten.

Mit der Abgabe des Angebots verfolgen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen ausschließlich die Absicht, das Delisting der Zielgesellschaft zu ermöglichen. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen beabsichtigen eine über die Ausübung der normalen Aktionärsrechte (insbesondere Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung, evtl. Dividendenrechte) hinausgehende Einflussnahme auf die Zielgesellschaft. Insbesondere sind sich die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen bewusst, dass die Zielgesellschaft ein reguliertes Versicherungsunternehmen ist und damit einhergehend auch den Interessen der Versicherungsnehmer verpflichtet ist. Die Bieterin beabsichtigt derzeit keinerlei Änderung der bestehenden Geschäftsstrategie der Zielgesellschaft; Zielsetzung ist das Delisting, um dadurch Kosten der Zielgesellschaft einzusparen und die Dividendenfähigkeit der Zielgesellschaft zu fördern.

.Zu den Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Zielgesellschaft im Einzelnen:

8.1.1 Delisting

Die Bieterin beabsichtigt, gemeinsam mit der Zielgesellschaft das Delisting zu bewirken und hat zu diesem Zweck die Delisting-Vereinbarung mit der Zielgesellschaft geschlossen. Nach der Delisting-Vereinbarung ist der Vorstand der Zielgesellschaft verpflichtet, den Delisting-Antrag zu stellen. Zur Ermöglichung des Delistings hat die Bieterin das Angebot gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG erstellt

und wird es veröffentlichen. Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Voraussetzungen für das Delisting als erfüllt erachtet, widerruft die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Zulassung der DFV Aktien zum Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse.

In dem Fall, dass die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, werden die DFV Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden des Widerrufsbeschlusses unter der ISIN DE000A2NBVD5 an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (*Prime Standard*) gehandelt. Gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG regelmäßig drei Börsentage nach seiner Veröffentlichung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Das Delisting der DFV Aktien hat für die DFV Aktionäre insbesondere folgende Konsequenzen:

- (1) Nach dem Delisting endet der Handel mit DFV Aktien im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die DFV Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden DFV Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre DFV Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was zu erheblichen Einschränkungen der Handelbarkeit der DFV Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen könnte. Kursverluste können auch dann eintreten, wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt.
- (2) Mit dem Delisting wird ein Börsenkurs für die DFV Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr verfügbar sein.
- (3) Der Beginn oder Vollzug des Angebots und die Umsetzung des Delistings könnten zu möglichen Einschränkungen der Handelbarkeit der DFV Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen (vgl. hierzu auch Ziffer 15.2).
- (4) Die DFV Aktien sind zum Handel im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie den Handel von Handelsplattformen wie Tradegate Exchange und andere einbezogen. Es ist beabsichtigt, nach Wirksamwerden des Delistings auch eine Beendigung der Einbeziehung der DFV Aktien in diesen Handel (und an diesen Handelsplattformen) zu veranlassen. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen eigenständig, ob die Einbeziehung der DFV Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der DFV Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht. Aufgrund der Absicht der Zielgesellschaft, ihre Aktien vollständig von der Börse zu nehmen und keine Notierung in einem Freiverkehrsegment (mit oder ohne weitere Folgepflichten) zu beantragen oder

beantragen zu lassen, geht die Bieterin davon aus, dass die DFV Aktien im Freiverkehr an den genannten Börsen (und den genannten Handelsplattformen) nicht länger notiert bleiben.

- (5) Es ist davon auszugehen, dass infolge des Delistings die DFV Aktien nur noch sehr schwer veräußerlich sein werden, weil für die Aktie kein börslicher Kurs mehr festgestellt wird und kein Handelsplatz mehr zur Verfügung steht, über den DFV Aktien gekauft und verkauft werden könnten.
- (6) Selbst wenn weiter ein Handel im Freiverkehr stattfinden und/oder bestimmte Handelsplattformen DFV Aktionären zugänglich bleiben sollten, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten zu ermöglichen.
- (7) Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Zielgesellschaft, die DFV Aktionäre und die DFV Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. WpHG (Stimmrechtsmitteilungen) und Pflichten eines Emittenten nach den §§ 48 ff. WpHG. Es gelten auch weniger strenge Anforderungen an die Finanzberichterstattung und die handelsrechtlichen Berichtspflichten.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch („**MMVO**“) gilt nach dem Delisting in Bezug auf die DFV Aktien nicht mehr fort. Nur dann, wenn entgegen den Erwartungen der Bieterin eine Börse den Handel der DFV Aktien im Freiverkehr fortsetzt oder die DFV Aktien in den Handel an einem anderen multilateralen Handelssystem einbezogen bleiben oder werden, gelten die Vorschriften über das Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen (Art. 14 in Verbindung mit Art. 7 und 8 MMVO) und der Marktmanipulation (Art. 15 in Verbindung mit Art. 12 MMVO) fort.
- (9) Selbst wenn ein Handel der DFV Aktien an einem multilateralen Handelssystem (einschließlich eines Freiverkehrssegments einer Börse) fortgesetzt würde, gelten die Art. 17 MMVO (Verpflichtung der DFV zu Veröffentlichung von Insiderinformationen), 18 MMVO (Insiderlisten) und 19 MMVO (Eigengeschäfte von Führungskräften) ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delistings nicht mehr.
- (10) Nach Vollzug des Delistings werden die Vorschriften des WpÜG nicht mehr auf die Zielgesellschaft anwendbar sein. Dies hat zur Folge, dass im Falle der Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne des WpÜG keine Verpflichtung zur Abgabe eines öffentlichen Pflichtangebots für die DFV Aktien bestünde.
- (11) Insgesamt führt das Delisting zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für DFV Aktionäre.

(12) Nach Vollzug des Delistings ist die Zielgesellschaft nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf die Zielgesellschaft anwendbar sein wird. Außerdem entfallen aktienrechtliche Verpflichtungen, die Aktionären den Zugriff auf die Gesellschaft betreffende Informationen erleichtern sollen, wie etwa die Übermittlungspflicht von Informationen über Unternehmensereignisse gemäß § 67a AktG, die Veröffentlichungspflicht auf der Internetseite im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 124a AktG und die Pflicht zur Erstellung eines Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG.

8.1.2 Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen, mit Ausnahme der Förderung der Dividendenfähigkeit der Zielgesellschaft infolge der Einsparungseffekte aus dem Widerruf der Börsenzulassung.

8.1.3 Auswirkungen auf die Organe der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt nicht, auf eine Änderung der Zusammensetzung und/oder Größe des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hinzuwirken.

8.1.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt keine Änderungen für die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften und deren Vertretungen einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen.

8.1.5 Sitz; Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt nicht, auf eine Änderung des Sitzes der Zielgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder eine Änderung oder Schließung der Standorte wesentlicher Unternehmensteile der DFV Gruppe hinzuwirken.

8.1.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt nach Durchführung des Angebots eine Beteiligung am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft von mindestens 30%, aber nicht mehr als ca. 31,37% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft erreichen. Um sicherzustellen, dass diese Zielgröße nicht überschritten wird, hat die Bieterin mit allen Großaktionären Nichtandienungsvereinbarungen abgeschlossen, wonach diese Aktionäre die von ihnen jeweils gehaltenen DFV Aktien im Angebot nicht andienen oder einliefern werden.

Vor diesem Hintergrund und der aktuellen Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft geht die Bieterin davon aus, dass sie keine Beteiligungsquote erreicht, die die Einleitung von Strukturmaßnahmen wie beispielsweise dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder eines Squeeze-Outs ermöglichen würde. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen beabsichtigen nicht, solche Strukturmaßnahmen zu verfolgen.

8.2 Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen

Abgesehen von den für die Finanzierung des Angebots erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (vgl. Ziffer 14) haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sowie bezüglich der Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen.

9. Gegenleistung

9.1 Gesetzliche Mindestgegenleistung

Das Angebot genügt den Anforderungen an ein Übernahmeangebot nach dem WpÜG und zugleich an ein Delisting-Angebot nach dem BörsG. Insofern muss die Bieterin gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 S. 1 WpÜG-AV sowie § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG den DFV Aktionären eine angemessene Gegenleistung in Euro für ihre DFV Aktien anbieten. Gemäß § 3 Satz 2 WpÜG-AV muss die Gegenleistung mindestens dem in §§ 4 bis 6 WpÜG-AV bzw. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG dargelegten Mindestwert entsprechen. Der den DFV Aktionären anzubietende Mindestwert je DFV Aktie muss mindestens dem höheren der folgenden Werte entsprechen:

- (1) Gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von DFV Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DFV Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Ankündigung (der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Bieterin hat die Ankündigung am 17.09.2024 veröffentlicht. Daher begann

der Zeitraum zur Bestimmung der Mindestgegenleistung am 15.03.2024 und endete am 16.09.2024 (einschließlich).

- (3) Gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DFV Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Ankündigung (der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Bieterin hat die Ankündigung am 17.09.2024 veröffentlicht. Daher begann der Zeitraum zur Bestimmung der Mindestgegenleistung am 17.06.2024 und endete am 16.09.2024 (einschließlich).

9.1.1 Vorerwerbe

In dem für Vorerwerbe relevanten Zeitraum von sechs Monaten vor der Ankündigung dieses Angebots hat die Bieterin nur die in Ziffer 5.6 beschriebenen DFV Aktien erworben. Die höchste dabei gewährte oder vereinbarte Gegenleistung je DFV Aktie betrug im Rahmen der Marktkäufe am 16.04.2024 EUR 5,55 (der „**Vorerwerbspreis**“). Ansonsten haben weder die Bieterin, noch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen DFV Aktien erworben und es bestehen keine diesbezüglichen Vereinbarungen.

9.1.2 Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der in Ziffer 9.1(2) beschriebene Mindestpreis wird auf Grundlage des Sechs-Monats-Durchschnittskurses der DFV Aktien gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 3 WpÜG-AV auf der Basis der als börslich gemeldeten Geschäfte ermittelt. Jede Transaktion wird dabei nach ihrem Umsatz (Anzahl gehandelter DFV Aktien multipliziert mit dem Preis) in Bezug auf die Aktiengesamtstückzahl gewichtet, sodass ein am Umsatz gemessen großes Geschäft größere Auswirkungen bei der Berechnung des Sechs-Monats-Durchschnittskurses hat als ein kleines Geschäft. Die Berechnung erfolgt wie folgt: Umsatz (Summe aller gehandelter DFV Aktien multipliziert mit dem Preis aller relevanten Geschäfte) geteilt durch die Anzahl der in allen relevanten Transaktionen gehandelten DFV Aktien.

Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen von DFV Aktien während der sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots auf regulierten Märkten an Börsen in Deutschland (inländische organisierte Märkte). Dementsprechend ist der für die Berechnung des Mindestpreises relevante Stichtag der Tag, welcher der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots vorausgeht.

Die Bieterin hat die Ankündigung am 17.09.2024 veröffentlicht. Die BaFin hat die Bieterin am 24.09.2024 darüber benachrichtigt, dass der Sechs-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, dem 16.09.2024, EUR 6,31 je DFV Aktie betrug. Daher muss die den DFV Aktionären angebotene

Gegenleistung gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV mindestens EUR 6,31 je DFV Aktie betragen.

9.1.3 Drei-Monats-Durchschnittskurs

Der in Ziffer 9.1(3) beschriebene Mindestpreis auf der Grundlage des Drei-Monats-Durchschnittskurses der DFV Aktien gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV wird nach der gleichen Methode wie der Sechs-Monats-Durchschnittskurs berechnet. Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen von DFV Aktien während der drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots auf regulierten Märkten an Börsen in Deutschland (inländische organisierte Märkte).

Die BaFin hat die Bieterin am 24.09.2024 darüber benachrichtigt, dass der Drei-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, dem 16.09.2024, EUR 6,60 je DFV Aktie betrug. Daher muss die den DFV Aktionären angebotene Gegenleistung gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV mindestens EUR 6,60 je DFV Aktie betragen. Diesen hier maßgeblichen Mindestpreis – als höchsten der drei relevanten Mindestwerte – hat die Bieterin ihrem Angebot zugrunde gelegt.

9.2 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung und Bewertungsmethoden

Die Bieterin hält die Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 je DFV Aktie für eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 3 S. 1 WpÜG-AV.

Die Angebotsgegenleistung übersteigt (i) den Vorerwerbspreis von EUR 5,55 (siehe Ziffer 9.1(1)), (ii) den Sechs-Monats-Durchschnittskurs der DFV Aktien in Höhe von EUR 6,31 (siehe Ziffer 9.1(2)) und (iii) den Schlusskurs der DFV Aktie in Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 16.09.2024 in Höhe von EUR 6,40. Schließlich (iv) entspricht die Angebotsgegenleistung dem Drei-Monats-Durchschnittskurs der DFV Aktien in Höhe von EUR 6,60 (siehe Ziffer 9.1(3)) und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AV.

Die Angebotsgegenleistung entspricht einer Mehrleistung von (i) fast 19% auf den höchsten Vorerwerbspreis, (ii) fast 4,6% auf den Sechs-Monats-Durchschnittskurs und (iii) etwas über 3,1% auf den Schlusskurs der Aktie im Xetra-Handel am 16.09.2024. Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage zur Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. DFV Aktien sind am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen. Die DFV Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem ausreichenden Streubesitz und angemessenen Handelsvolumina im Sinne des § 5 Abs. 4 WpÜG-AV auf.

Der Gesetzgeber hat mit der Maßgeblichkeit des Sechs-Monats-Durchschnittskurses und des Drei-Monats-Durchschnittskurses gesetzliche Mindestpreise vorgesehen, die es Anlegern ermöglichen sollen, vor Aufhebung der Börsennotierung zu einer Bargegenleistung aus der Zielgesellschaft auszuscheiden, die sich am Börsenwert orientiert, ohne dabei übermäßig von kurzfristigen Entwicklungen beeinflusst zu sein. Die Bieterin hält diesen Maßstab im Rahmen des Angebots für geeignet, einen angemessenen Interessenausgleich zu schaffen. Die Angebotsgegenleistung je DFV Aktie ist daher angemessen.

Es wurden keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden zur Ermittlung der Angemessenheit und Festsetzung der Angebotsgegenleistung verwandt.

10. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

10.1 Regulatorische Freigaben

Dieses Angebot bedurfte einer vorgängigen regulatorischen Freigabe nach § 17 VAG, weil die Bieterin, die Constanthia S.C.A. und die Constanthia Partners eine wesentliche Beteiligung an der Zielgesellschaft zu erwerben beabsichtigen und Luca Pesarini beabsichtigt, seine bestehende wesentliche Beteiligung auf über 30% zu erhöhen. Die BaFin hat diese Freigabe am 06.09.2024 erteilt.

10.2 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache nach dem deutschen Übernahmerecht und dem Börsengesetz geprüft und ihre Veröffentlichung am 14.10.2024 gestattet.

11. Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots

Dieses Angebot ist ein öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 29 WpÜG und zugleich ein Delisting-Angebot im Sinne von § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 BörsG darf dieses Angebot nicht unter Bedingungen gestellt werden. Dieses Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge mit DFV Aktionären stehen daher unter keinen Bedingungen.

12. Annahme und Abwicklung des Angebots

12.1 Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Baader Bank AG, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, als Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung dieses Angebots beauftragt.

12.2 Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist

DFV Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank oder ein

anderes Wertpapierinstitut wenden, bei denen ihre DFV Aktien verwahrt werden. Diese Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden.

Innerhalb der Annahmefrist können DFV Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie:

- (1) ihrer jeweiligen Depotbank gegenüber die Annahme des Angebots in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären (die „**Annahmeerklärung**“); und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen DFV Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (die „**Eingereichten Aktien**“), in die ISIN DE000A30U9S2 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A30U9S2 bei Clearstream umgebucht worden sind. Die jeweilige Depotbank ist gehalten, diese Umbuchungen nach Zugang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotbank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist eingehen oder falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden DFV Aktionär nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin, noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, noch deren jeweilige Tochterunternehmen oder die Abwicklungsstelle sind verpflichtet, den betreffenden DFV Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und übernehmen keine Haftung dafür, falls eine solche Unterrichtung unterbleibt.

12.3 Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots

Mit der Annahmeerklärung:

- (1) nehmen die jeweiligen DFV Aktionäre das Angebot für alle zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung in ihrem Depot befindlichen DFV Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich eine andere Anzahl von DFV Aktien bestimmt worden;
- (2) weisen die jeweiligen DFV Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, die in der Annahmeerklärung bezeichneten DFV Aktien in die ISIN DE000A30U9S2 bei Clearstream umzubuchen, sie jedoch zunächst in dem Depot des annehmenden Aktionärs zu belassen;
- (3) weisen die jeweiligen DFV Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, im Verlaufe der Abwicklung des Angebots zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien auf die

Bieterin die in den Depots der jeweiligen Depotbanken belassenen Eingereichten Aktien mit der ISIN DE000A30U9S2 nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream umzubuchen;

- (4) übertragen die jeweiligen DFV Aktionäre – aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Weiteren Annahmefrist – das Eigentum an den Eingereichten Aktien, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Übertragung mit den Eingereichten Aktien einhergehenden Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, auf die Bieterin;
- (5) weisen die jeweiligen DFV Aktionäre die Abwicklungsstelle an und ermächtigen sie nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie durch die Abwicklungsstelle die Eingereichten Aktien auf die Bieterin zu übertragen; im Verlauf der Abwicklung wird die Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die jeweilige Depotbank auszahlen lassen und die Depotbank ist gehalten, die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie unverzüglich dem jeweiligen Konto des annehmenden DFV Aktionärs bei der Depotbank gutzuschreiben;
- (6) weisen die jeweiligen DFV Aktionäre ihre jeweilige Depotbank und die Abwicklungsstelle an und ermächtigen sie, unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere um die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (7) weisen die jeweiligen DFV Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unmittelbar oder über die jeweilige Depotbank, die für die Bekanntgabe über den Erwerb der Eingereichten Aktien (siehe Ziffer 18) erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der jeweiligen Depotbank in die ISIN DE000A30U9S2 bei Clearstream umgebuchten Eingereichten Aktien, an jedem Bankarbeitstag an die Abwicklungsstelle zu übermitteln;
- (8) erklären die jeweiligen DFV Aktionäre, dass die Eingereichten Aktien zum Zeitpunkt der Übereignung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (9) weisen die jeweiligen DFV Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen sie, die Annahmeerklärung und im Falle eines Rücktritts (siehe Ziffer 16) die Rücktrittserklärung an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Die in den vorstehenden Absätzen erteilten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich

abgegeben und erteilt. Sie erlöschen erst im Falle eines wirksamen Rücktritts von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen (siehe Ziffer 16).

12.4 Abwicklung des Angebots

Die Eingereichten Aktien, die nach Maßgabe der Ziffer 12.3 auf die Bieterin übertragen werden, verbleiben zunächst in den Depots der jeweiligen DFV Aktionäre und werden in die ISIN DE000A30U9S2 bei Clearstream zum Zweck der Abwicklung des Angebots umgebucht.

Das Angebot wird durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten Aktien abgewickelt. Im Verlauf der Abwicklung wird die Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung durch Clearstream an die Depotbanken auszahlen lassen und die Depotbanken sind gehalten, die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie unverzüglich dem Konto der vormaligen DFV Aktionäre bei den Depotbanken gutzuschreiben. Gleichzeitig wird Clearstream die Eingereichten Aktien zugunsten der Bieterin auf das beteiligte Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen.

Die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien wird den Depotbanken durch Clearstream unverzüglich, spätestens jedoch sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(viii) definiert), nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gutgeschrieben.

Sobald die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien dem Konto der Depotbank des jeweiligen annehmenden DFV Aktionärs bei Clearstream gutgeschrieben worden ist, hat die Bieterin ihre Verpflichtung, die Angebotsgegenleistung zu zahlen, erfüllt. Die jeweilige Depotbank ist für die Übertragung der Angebotsgegenleistung an den jeweiligen annehmenden DFV Aktionär verantwortlich.

Angenommen die Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(viii) definiert) erfolgt am 03.12.2024, würde die Angebotsgegenleistung für die Eingereichten Aktien spätestens bis zum 12.12.2024 gutgeschrieben.

Es wird für alle Eingereichten Aktien ausschließlich eine Abwicklung des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist geben.

12.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen jedem der annehmenden DFV Aktionäre und der Bieterin ein schuldrechtlicher Vertrag über den Erwerb der Eingereichten Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Für diese Verträge und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie beträgt EUR 6,60 in bar.

Darüber hinaus erteilen die DFV Aktionäre, die das Angebot annehmen, unwiderruflich die Anweisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die Erklärungen gemäß Ziffer 12.3 ab.

Der dingliche Vollzug des Angebots erfolgt erst nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist durch Zahlung der Angebotsgegenleistung für sämtliche Eingereichten Aktien Zug um Zug gegen Übertragung aller Eingereichten Aktien. Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien an die Bieterin gehen alle mit den Eingereichten Aktien verbundenen Ansprüche und zugehörige Rechte, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, auf die Bieterin über.

12.6 Annahme des Angebots in der Weiteren Annahmefrist

DFV Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank oder ein anderes Wertpapierinstitut wenden, bei denen ihre DFV Aktien verwahrt werden. Diese Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden.

Die Ausführungen in Ziffer 12.2 bis 12.5 gelten in entsprechender Anwendung für die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist. Dementsprechend können DFV Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Annahmefrist für einige oder für alle ihre DFV Aktien nicht angenommen haben, innerhalb der Weiteren Annahmefrist das Angebot für diese DFV Aktien durch Abgabe einer Annahmeerklärung nach Maßgabe von Ziffer 12.2 und dieser Ziffer 12.6 annehmen.

Auch eine solche Annahmeerklärung wird erst wirksam durch die fristgerechte Umbuchung der DFV Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, in die ISIN DE000A30U9S2 bei Clearstream. Die Umbuchung wird durch die jeweilige Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Die Umbuchung der DFV Aktien ist unverzüglich durchzuführen. Die Umbuchung der DFV Aktien bei Clearstream gilt als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist in die ISIN DE000A30U9S2 erfolgt ist. Die im Rahmen des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingereichten DFV Aktien, die rechtzeitig in die ISIN DE000A30U9S2 umgebucht worden sind, werden ebenfalls als Eingereichte Aktien bezeichnet.

12.7 Kein Handel mit Eingereichten Aktien

Ein Börsenhandel mit Eingereichten Aktien ist nicht vorgesehen. DFV Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der DFV Aktien in die ISIN DE000A30U9S2 ihre Eingereichten Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

DFV Aktien, die nicht zum Erwerb eingereicht werden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A2NBVD5 im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr und sonstigen Handelsplattformen gehandelt

werden. Auch nach Wirksamkeit des Delistings kann gegebenenfalls weiterhin ein Handel von DFV Aktien im Freiverkehr und sonstigen Handelsplattformen möglich sein (siehe hierzu Ziffer 1.1 und Ziffer 8.1.1).

12.8 Rücktrittsrecht von DFV Aktionären, die das Angebot angenommen haben

DFV Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, sind nur unter den in Ziffer 16.1 beschriebenen Voraussetzungen berechtigt, von der Annahme des Angebots zurückzutreten. Hinsichtlich der Ausübung und der Rechtsfolgen des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen in Ziffer 16.2 verwiesen.

12.9 Kosten für DFV Aktionäre, die das Angebot annehmen

Die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallenden Kosten und Spesen, die von den depotführenden Banken erhoben werden, werden von der Bieterin nicht übernommen und sind von den das Angebot annehmenden DFV Aktionären selbst zu tragen. DFV Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf entstehende Kosten und Spesen von ihren depotführenden Banken beraten zu lassen.

Auch etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierinstituten erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden DFV Aktionären selbst zu tragen.

13. Sicherstellung der Angebotsgegenleistung

13.1 Finanzierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 14.587.780 DFV Aktien ausgegeben, von welchen die Bieterin unmittelbar 1.358.536 DFV Aktien (dies entspricht rund 9,31% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) hält. Würde das Angebot für alle derzeit ausgegebenen und nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen DFV Aktien angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei der Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 je DFV Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 87.313.010,40 (der „**Brutto-Finanzierungsbedarf DFV Aktien**“) (dies entspricht der Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 multipliziert mit 13.229.244 DFV Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden).

Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von insgesamt geschätzt EUR 750.000,00 (die „**Brutto Transaktionskosten**“) entstehen.

Aus dem Brutto Finanzierungsbedarf DFV Aktien und den Transaktionskosten ergibt sich damit insgesamt ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 88.063.010,40 (der „**Brutto-Gesamttransaktionsbetrag**“).

13.2 **Finanzierungsmaßnahmen**

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Mit den Großaktionären Luca Pesarini, SK Beteiligungen GmbH, Annett Vogel, Georg Glatzel und Helaba Invest hat die Bieterin Nichtandienungsvereinbarungen darüber geschlossen, dass diese Großaktionäre die von ihnen gehaltenen DFV Aktien im Angebot nicht andienen oder einliefern werden. Diese Nichtandienungsvereinbarungen beziehen sich auf insgesamt 10.012.245 ausgegebene DFV Aktien, was einem Anteil in Höhe von 68,63% am Grundkapital und den Stimmrechten der Zielgesellschaft entspricht. Im Falle eines Verstoßes gegen die Pflicht, die jeweiligen DFV Aktien nicht anzudienen, ist die Bieterin berechtigt, den Kaufpreisanspruch mit der dann jeweils anfallenden Vertragsstrafe zu verrechnen. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erlässt der jeweilige Vertragspartner der Nichtandienungsvereinbarung der Bieterin den Anspruch auf Zahlung der Gegenleistung aus diesem Angebot. Soweit der jeweilige Vertragspartner der Nichtandienungsvereinbarung seine DFV Aktien unter Verstoß gegen die Nichtandienungsvereinbarung an einen Dritten veräußert, hat er sich verpflichtet, der Bieterin eine Vertragsstrafe in Höhe der Angebotsgegenleistung je Aktie oder eines höheren Betrags, falls er die DFV Aktien zu einem höheren Preis veräußert hat, zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die DFV Aktien dieser Aktionäre werden darüber hinaus von deren jeweiligen Depotbank bis nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist aufgrund von Depotsperrvereinbarungen gesperrt gehalten, so dass diese auch nicht veräußert werden können. Die insgesamt 10.012.245 DFV Aktien, die den Nichtandienungsvereinbarungen unterliegen, sind deshalb bei der Berechnung der höchstens im Rahmen des Angebots zu erwerbenden DFV Aktien außer Betracht zu lassen. Zudem fallen Transaktionskosten in Höhe von insgesamt geschätzt EUR 750.000 (brutto) an. Von diesem Betrag hat die Bieterin bereits ca. EUR 605.000,00 (brutto) aus eigenen Mitteln bezahlt. Aufgrund der vorstehend geschilderten Umstände sinkt der Finanzierungsbedarf um EUR 66.685.817,00 auf EUR 21.377.193,40 (dies entspricht der Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 multipliziert mit den somit verbleibenden 3.216.999 DFV Aktien zuzüglich der noch nicht bezahlten Transaktionskosten in Höhe von geschätzt EUR 145.000,00), so dass der von der Bieterin maximal zu finanzierende Betrag EUR 21.377.193,40 (der „**Netto-Gesamttransaktionsbetrag**“) ist.

Die Bieterin verfügt über ein beträchtliches Gesamtvermögen aus unbelasteten Barmitteln und liquiden Wertpapieren von mindestens EUR 120 Mio., das diesen Netto-Gesamttransaktionsbetrag bei weitem überschreitet. Die Bieterin hat Fondsanteile in ausreichender Höhe (unter Berücksichtigung möglicher,

in diesem Bereich allerdings sehr geringer Kursrisiken) zur Abdeckung des Netto-Gesamttransaktionsbetrags zweckgebunden bei der Banque de Luxembourg, 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg hinterlegt, aus deren Rückgabe an die Fondsgesellschaft die Angebotsgegenleistung bezahlt würde.

Die Bieterin hat somit alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr Mittel mindestens in Höhe des Netto-Gesamttransaktionsbetrags zeitgerecht zur Verfügung stehen werden.

13.3 Finanzierungsbestätigung

Die Banque de Luxembourg, 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, ein von der Bieterin unabhängiges CRR-Kreditinstitut, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG abgegeben, in der sie bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung vom 25.09.2024 ist dieser Angebotsunterlage als **Anhang 1** beigefügt ist.

14. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

Nachfolgend werden die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin mithilfe von erläuternden Finanzinformationen (die „**Erläuternden Finanzinformationen**“) dargestellt.

Die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin werden nachfolgend auf Basis des § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 WpÜG dargestellt.

14.1 Methodischer Ansatz

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin vorgenommen, wie sie sich auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Luxemburgischen Gesetzes vom 10.08.1915 über Handelsgesellschaften in Verbindung mit dem Luxemburgischen Gesetzes vom 19.12.2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen im Fall des Vollzugs des Angebots ergeben würden.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin basiert auf einer vorläufigen und ungeprüften Einschätzung der Bieterin im Hinblick auf die bilanzielle Situation und Ertragslage, wie sie sich im Fall eines Erwerbs von 3.216.999 DFV Aktien (13.229.244 nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltene DFV Aktien

abzüglich von 10.012.245 den Nichtandienungsvereinbarungen unterliegender DFV Aktien) bei Vollzug des Angebots zum 30.09.2024 ergeben hätte. Diese Anzahl von DFV Aktien stellt alle ausgegebenen DFV Aktien dar, bis auf diejenigen DFV Aktien, (i) die nicht von der Bieterin unmittelbar gehalten werden oder (ii) die der Nichtandienungsvereinbarung wie in Ziffer 13.2 beschrieben unterliegen.

Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb der 3.216.999 DFV Aktien im Rahmen des Angebots und der damit verbundenen Aufwendungen werden in den folgenden Darstellungen keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich seit dem 30.09.2024 ergeben haben oder in Zukunft ergeben können.

Die Erläuternden Finanzinformationen stellen Angaben im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Hs. 2 WpÜG dar und sind keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Sie wurden nicht entsprechend dem IDW Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt, weichen wesentlich von diesen ab, beinhalten eine vereinfachte Darstellung und wurden keiner Prüfung unterzogen.

Die Erläuternden Finanzinformationen basieren auf Annahmen, die sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen können und beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine Situation, die eintreffen kann oder auch nicht eintreffen kann. Sie spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider.

14.2 Ausgangslage und Annahmen

14.2.1 Ausgangslage

Die Erläuternden Finanzinformationen beruhen auf folgender Ausgangslage:

- (1) Die Bieterin hält derzeit unmittelbar 1.358.536 DFV Aktien.
- (2) Die Anzahl von ausgegebenen DFV Aktien beläuft sich auf 14.587.780 Aktien. Davon hält die Bieterin unmittelbar 1.358.536 DFV Aktien und weitere von Luca Pesarini, SK Beteiligungen GmbH, Annett Vogel, Georg Glatzel und Helaba Invest insgesamt gehaltene 10.012.245 DFV Aktien unterliegen den Nichtandienungsvereinbarungen wie in Ziffern 7.1 und 13.2 beschrieben. Die maximale Anzahl der im Angebot erwerbbarer DFV Aktien beläuft sich deshalb auf 3.216.999.
- (3) Die Angebotsgegenleistung je Eingereichter Aktie beträgt EUR 6,60 in bar.
- (4) Die Finanzierung des Netto-Gesamttransaktionsbetrags hat die Bieterin durch Hinterlegung von Wertpapieren in Gestalt von Fondsanteilen bei der Banque de Luxembourg gesichert.

14.2.2 Annahmen

Die Erläuternden Finanzinformationen beruhen zudem auf folgenden Annahmen:

- (1) Bis zum Vollzug des Angebots werden von der Zielgesellschaft keine weiteren DFV Aktien ausgegeben.
- (2) Alle mit dem Netto-Gesamttransaktionsbetrag zu erwerbenden DFV Aktien werden zur Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 in bar je Eingereichter Aktie erworben, so dass ein Gesamtkaufpreis für alle Eingereichten Aktien in Höhe von EUR 21.232.193,40 anfällt (d.h. die Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 je Eingereichter Aktie multipliziert mit 3.216.999 DFV Aktien).
- (3) Die Bieterin trägt die noch zu zahlenden Transaktionskosten in Höhe von geschätzt EUR 145.000,00 aus sonstigen Eigenmitteln.
- (4) Für die Zwecke der Vereinfachung wurden eventuelle Steuereffekte bei der Bieterin in diese Darstellung nicht miteinbezogen.
- (5) Abgesehen von dem Erwerb der oben genannten DFV Aktien vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Vollzug des Angebots wurden keine weiteren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Bieterin in der folgenden Darstellung berücksichtigt, die künftig auftreten können.

14.3 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin (Einzelabschluss)

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie naturgemäß nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider und sollen nicht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin vorhersagen.

Vorbehaltlich der in der Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Ausgangslage und Annahmen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Bieterin, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf ihre Bilanz zum 30.09.2024 haben würde (vereinfacht und ungeprüft):

	Bilanz der Bieterin zum Stichtag 30.09.2024	Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots	Bilanz der Bieterin nach Vollzug des Angebots
	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>	<i>(ungeprüft)* (in TEUR)</i>
AKTIVA			
<i>Immaterielle Anlagewerte</i>	54.625	(-)	54.625
<i>Finanzanlagen.....</i>	243.520	(-)	243.520
<i>Sachanlagen</i>	1	(-)	1
<i>Forderungen.....</i>	12.653	(-)	12.653
<i>Wertpapiere⁽¹⁾</i>	181.596	(-)	181.596
<i>Bankguthaben</i>	569	(-)	569
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	19	(-)	19
Summe Aktiva	492.982	(-)	492.982
PASSIVA			
<i>Eigenkapital⁽²⁾</i>	462.769	(-)	462.769
<i>Rückstellungen</i>	2.794	(-)	2.794
<i>Verbindlichkeiten⁽³⁾</i>	27.419	(-)	27.419
Summe Passiva	492.982	(-)	492.982

* Ein Strich („(-)“) bedeutet, dass der entsprechende Posten nicht betroffen ist. Durch Runden der Werte kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen.

Erläuterungen:

- (1) Durch den Vollzug dieses Angebots bleibt der Bilanzposten „Wertpapiere“ unverändert, da die Anschaffungskosten für den Erwerb von 3.216.999 DFV Aktien mit dem Verkauf von Wertpapieren, welche sich im Umlaufvermögen befinden, finanziert werden.
- (2) Zur Vorbereitung des Erwerbs der DFV Aktien erhöht sich der Bilanzposten „Eigenkapital“ nicht, da der Vollzug des Angebots (der Erwerb der DFV Aktien) aus vorhandenen Mitteln finanziert wird (vgl. vorstehend (1)).
- (3) Durch den Erwerb von DFV Aktien erhöht sich der Bilanzposten „Verbindlichkeiten“ nicht, da der Erwerb aus eigenen Mitteln finanziert wird (vgl. vorstehend (1)).

14.4 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin (Einzelabschluss); Erwartete Dividenden

Die Bieterin wird zunächst den noch zu zahlenden Teil der Transaktionskosten in Höhe von geschätzt EUR 145.000 aus sonstigen Eigenmitteln bezahlen. Die künftigen Erträge der Bieterin werden sich durch potenzielle Dividenden der Zielgesellschaft möglicherweise erhöhen. Die Ausschüttung einer Dividende ist von der Erzielung eines Bilanzgewinns der Zielgesellschaft abhängig. Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft beschließt bei Vorliegen eines Bilanzgewinns über die Ausschüttung einer Dividende. Für die Geschäftsjahre 2020 - 2023 wurden keine Dividenden ausgeschüttet. Auch für das Geschäftsjahr 2024 erwartet die Bieterin keine Dividendenzahlung der Zielgesellschaft. Der Beweggrund für das Delisting ist es, die Profitabilität der Zielgesellschaft zu steigern und damit auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Zielgesellschaft möglicherweise im Jahr 2026 für das Geschäftsjahr 2025 eine Dividende zahlen kann. Ob und ggf. in welcher Höhe die Zielgesellschaft eine Dividende für das Geschäftsjahr 2025 und Folgejahre ausschütten kann bzw. wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher prognostiziert werden.

15. Hinweise für DFV Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

DFV Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die in Ziffer 8 dargestellten Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft sowie die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen.

15.1 Delisting der DFV Aktien

Siehe Ziffer 8.1.1 für eine Beschreibung des Delistings und der sich hieraus möglicherweise ergebenden Auswirkungen.

15.2 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der DFV Aktien sowie mögliche negative Kursentwicklung, Kursverluste und eingeschränkte Handelbarkeit

DFV Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Zulassung der DFV Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs der DFV Aktien ist jedoch möglicherweise von der Tatsache beeinflusst, dass die Bieterin am 17.09.2024 die Ankündigung veröffentlicht und das Delisting angekündigt hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Aktienkurs der DFV Aktien nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen beziehungsweise steigen wird. Kursverluste können eintreten.

Es ist beabsichtigt, das Delisting der DFV Aktien vom regulierten Markt (*Prime Standard*) mit Wirkung spätestens unmittelbar nach Abwicklung des Angebots zu betreiben und die DFV Aktien auch nicht in

den Handel an einem anderen regulierten Markt einzuführen. Gemäß der Delisting-Vereinbarung wird die Zielgesellschaft das Delisting der DFV Aktien beantragen, mit dem Ziel, dass das Delisting nach Möglichkeit unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens unmittelbar nach Abwicklung des Angebots wirksam wird.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, kann bereits der Vollzug des Angebots zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes an DFV Aktien führen. Daher besteht die Möglichkeit, dass nach der Durchführung des Angebots das Angebot und die Nachfrage nach DFV Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden, und dass hierdurch die Liquidität der DFV Aktien sinken wird. Eine geringere Liquidität könnte zu größeren Kursschwankungen und Kursverlusten der DFV Aktien führen und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf DFV Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht mehr ausgeführt werden können.

Ein erhöhtes Angebot an DFV Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach DFV Aktien könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der DFV Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen.

Die DFV Aktien sind zum Handel im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie in den Handel von Handelsplattformen wie Tradegate Exchange und andere einbezogen. Es ist beabsichtigt, nach Wirksamwerden des Delistings auch eine Beendigung der Einbeziehung der DFV Aktien in diesen Handel (und an diesen Handelsplattformen) zu veranlassen. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen und Handelsplattformen eigenständig, ob die Einbeziehung der DFV Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der DFV Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht. Aufgrund der Absicht der Zielgesellschaft, ihre Aktien vollständig von der Börse zu nehmen und keine Notierung in einem Freiverkehrsegment (mit oder ohne weitere Folgepflichten) oder sonstigen Handelsplattformen zu beantragen oder beantragen zu lassen, geht die Bieterin davon aus, dass die DFV Aktien weder im Freiverkehr an den genannten Börsen noch anderen Handelsplattformen länger notiert bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass infolge des Delistings die DFV Aktien nur noch sehr schwer veräußerlich sein werden, weil für die Aktie kein börslicher Kurs mehr festgestellt wird und kein Handelsplatz mehr zur Verfügung steht, über den DFV Aktien gekauft und verkauft werden können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Handelbarkeit nicht mehr gegeben bzw. stark eingeschränkt sein wird.

15.3 Mögliche qualifizierte Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft

Die Bieterin möchte nach Durchführung des Angebots eine Beteiligung am Grundkapital der Zielgesellschaft von mindestens über 30%, aber nicht mehr als 31,37% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erreichen. Zu diesem Zweck hat die Bieterin die in Ziffer 7.1 beschriebenen Nichtandienungsvereinbarungen abgeschlossen. Insofern ist es derzeit nicht das Ziel der Bieterin, eine qualifizierte Stimmen- und Kapitalmehrheit an der Zielgesellschaft zu erwerben, um

wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können, wie zum Beispiel:

- (1) Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung der Rechtsform);
- (2) Kapitalerhöhungen;
- (3) den Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen DFV Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen;
- (4) die Zustimmung zu Unternehmensverträgen; und
- (5) Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen (einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung).

Es ist jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen, dass die Bieterin langfristig eine solche qualifizierte Mehrheit erlangt oder sich mit anderen Aktionären im Hinblick auf solche Maßnahmen abstimmt. Dies ist aber nicht das Ziel der Bieterin.

Die Bieterin, das Bieter-Mutterunternehmen und Luca Pesarini würden bei einer Vollannahme des Angebots zusammen über einen Stimmrechtsanteil von 47,06% verfügen. Je nach der Annahmquote für das vorliegende Angebot und der Hauptversammlungspräsenz könnte es möglich sein, dass die Bieterin und Luca Pesarini in einer Hauptversammlung eine qualifizierte Mehrheit erreichen.

Sollte es dazu kommen, dass die Bieterin die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht und solche Maßnahmen auf dieser Grundlage durchsetzt, wäre nur mit einigen der oben genannten Maßnahmen nach deutschem Recht eine – von der Börsenzulassung der DFV Aktien unabhängige - Pflicht der Bieterin verbunden, den verbleibenden DFV Aktionären jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft – die durch ein Wertgutachten zu fundieren ist und gegebenenfalls der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterliegt – ein Angebot zu unterbreiten, ihre DFV Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein.

15.4 Squeeze-Out

Auch hier gilt, dass die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen nicht das Ziel verfolgen, die erforderliche qualifizierte Mehrheit an der Zielgesellschaft zu erlangen oder einen Squeeze-Out durchzuführen. Sollte es dennoch dazu kommen, dass die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen zusammen die erforderliche Beteiligung erreichen, wäre es denkbar, dass sie einen Squeeze-Out auf dieser Grundlage durchsetzen.

Abhängig vom – hier insbesondere angesichts der abgeschlossenen Nichtandienungsvereinbarungen äußerst unwahrscheinlichen - Erreichen der erforderlichen Voraussetzungen stehen der Bieterin bzw. den Bieter-Mutterunternehmen ggf. verschiedene Squeeze Out Verfahren zur Verfügung, um eine Übertragung der DFV Aktien, die von den verbleibenden DFV Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu verlangen.

15.4.1 Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out

Für den theoretischen Fall, dass die Bieterin zu irgendeinem Zeitpunkt 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG halten sollte, kann die Bieterin ggf. in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der DFV Aktien, die von den verbleibenden DFV Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin oder eine andere Gesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein. Es ist weder das Ziel der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die erforderliche Mehrheit zu erreichen noch einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out durchzuführen. Die Nichtandienungsvereinbarungen stellen sicher, dass die Bieterin die von ihr angestrebte Zielbeteiligung von 30% bis 31,37% und Luca Pesarini die Zielgröße von 47,06%, jeweils des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft nicht überschreiten müssen.

15.4.2 Aktienrechtlicher Squeeze-Out

Für den theoretischen Fall, dass die Bieterin nach dem Angebot mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 327a AktG hält, hätte sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Möglichkeit, die Übertragung der DFV Aktien, die von den verbleibenden DFV Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß der §§ 327a ff. AktG zu beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig höher, aber auch niedriger als die Angebotsgegenleistung sein. Es ist weder das Ziel der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen, diese erforderliche Mehrheit zu erreichen, noch einen aktienrechtlichen Squeeze-Out durchzuführen. Die Nichtandienungsvereinbarungen stellen sicher, dass die Bieterin die von ihr angestrebte Zielbeteiligung von 30% bis 31,37% und Luca Pesarini die Zielgröße von 47,06%, jeweils des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft nicht überschreiten müssen.

15.4.3 Übernahmerechtlicher Squeeze-Out und übernahmerechtliches Andienungsrecht

Für den theoretischen Fall, dass die Bieterin nach dem Angebot mindestens 95% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe des § 39a Abs. 1, Abs. 2 WpÜG beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Übertragung der DFV Aktien, die von den verbleibenden DFV Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung stellen. Dabei ist die Angebotsgegenleistung als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin auf Grund des

Angebots mindestens 90% des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der Zielgesellschaft erworben hat. Es ist weder das Ziel der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen, diese erforderliche Mehrheit zu erreichen, noch einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out durchzuführen. Die Nichtandienungsvereinbarungen stellen sicher, dass die Bieterin die von ihr angestrebte Zielbeteiligung von 30% bis 31,37% und Luca Pesarini die Zielgröße von 47,06%, jeweils des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft nicht überschreiten müssen.

Sollte die Bieterin wider Erwarten die Voraussetzungen erfüllen, die sie dazu berechtigen, einen Antrag nach Maßgabe des § 39a WpÜG zu stellen (95% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft), ist die Bieterin verpflichtet, diese Tatsache gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu veröffentlichen. In diesem Fall wären die verbleibenden DFV Aktionäre gemäß § 39 c WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist berechtigt, das Angebot anzunehmen. Wie ausgeführt, hat die Bieterin jedoch Vorsorge getroffen, dass sie nicht 95% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft im Angebot erwerben wird.

16. Rücktritt vom Angebot

16.1 Rücktrittsrechte

DFV Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (1) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG hat jeder DFV Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat.
- (2) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG hat jeder DFV Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat.

16.2 Ausübung von Rücktrittsrechten

DFV Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (1) ihren Rücktritt gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank für eine zu spezifizierende Anzahl Eingereichter Aktien in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären; und

- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Eingereichten Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A2NBVD5 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn die betreffenden Eingereichten Aktien des jeweiligen zurücktretenden DFV Aktionärs rechtzeitig zurückgebucht worden sind. Die Rückbuchung der Eingereichten Aktien gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MEZ) bewirkt worden ist. Die jeweilige Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Eingereichten Aktien, für die der Rücktritt erklärt worden ist, in die ISIN DE000A2NBVD5 bei Clearstream zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die vormals Eingereichten Aktien wieder unter der ISIN DE000A2NBVD5 gehandelt werden (bis zur Wirksamkeit des beabsichtigten Delistings).

Der Rücktritt von der Annahme dieses Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte Aktien, für die das Rücktrittsrecht wirksam ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt nicht als im Rahmen dieses Angebots eingereicht. Die DFV Aktionäre können in diesem Fall das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Art und Weise erneut annehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Annahmefrist bzw. die Weitere Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

17. Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Organmitglieder der Zielgesellschaft

Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin, deren Tochtergesellschaften noch von gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Dr. Stefan Knoll, der Vorstandsvorsitzende der Zielgesellschaft, hat in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der SK Beteiligungen GmbH mit der Bieterin die unter Ziffer 7.1 beschriebene Nichtandienungsvereinbarung abgeschlossen. Hierfür wird ihm jedoch keine Geldleistung oder geldwerter Vorteil gewährt.

Georg Glatzel, der im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft einen Sitz hat, hat in seiner Eigenschaft als Nachlassverwalter der teilauseinandergesetzten Erbengemeinschaft nach Philipp J.N. Vogel, bestehend aus Elias Vogel und Noah Vogel, mit der Bieterin die unter Ziffer 7.1 beschriebene Nichtandienungsvereinbarung abgeschlossen. Hierfür wird ihm jedoch keine Geldleistung oder geldwerter Vorteil gewährt.

18. Ergebnisse des Angebots und sonstige Veröffentlichungen

Zusätzlich zu den an anderen Stellen in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Veröffentlichungen der Bieterin wird die Bieterin während des Angebots folgende Veröffentlichungen und Mitteilungen machen:

- (1) Die Bieterin wird:
 - (i) die Anzahl sämtlicher DFV Aktien, die ihr sowie den mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren jeweiligen Tochterunternehmen zustehen;
 - (ii) die Höhe der jeweiligen Anteile;
 - (iii) die Höhe der ihr zustehenden und nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile;
 - (iv) die Höhe der nach den §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilenden Instrumente; sowie
 - (v) die sich aus den der Bieterin zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Eingereichten Aktien einschließlich der Höhe des Anteils dieser Eingereichten Aktien am Grundkapital der Zielgesellschaft und der Stimmrechte gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG

zu folgenden Zeitpunkten im Internet unter <https://www.haron-pe.com/> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen:

- (vi) nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich und in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich;
 - (vii) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist;
 - (viii) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (die „**Ergebnisbekanntmachung**“); und
 - (ix) unverzüglich nach einem etwaigen, aber sehr unwahrscheinlichen Erreichen der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.
- (2) Nach § 23 Abs. 2 WpÜG wird die Bieterin jeden unmittelbaren und/oder mittelbaren Erwerb von DFV Aktien durch die Bieterin, durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder durch deren Tochterunternehmen, der im Zeitraum ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG börslich oder außerbörslich erfolgt, sowie jeden unmittelbaren oder mittelbaren außerbörslichen Erwerb von DFV Aktien vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG unter Angabe der Art und Höhe der

Gegenleistung im Internet unter <https://www.haron-pe.com/> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

- (3) In den Fällen des § 23 Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG steht ein Erwerb gemäß § 31 Abs. 6 WpÜG einer Vereinbarung gleich, aufgrund derer die Übereignung von DFV Aktien verlangt werden kann.
- (4) Nach § 21 Abs. 2 WpÜG wird die Bieterin jede Änderung des Angebots unter Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 WpÜG unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

19. Steuerlicher Hinweis

Die Bieterin empfiehlt jedem DFV Aktionär, vor Annahme dieses Angebots steuerlichen Rat einzuholen, der die persönlichen Umstände bezüglich der steuerlichen Folgen, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, berücksichtigt.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

21. Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage

Die Haron Holding S.A., 16 rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, als Bieterin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

22. Unterschriftenseite

Haron Holding S.A.

vertreten durch die beiden unten genannten Verwaltungsratsmitglieder

Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, 14.10.2024,

gez. Josiane Jennes

gez. Thomas Bernard

Anhang 1
Finanzierungsbestätigung der Banque de Luxembourg



14, boulevard Royal L-2449 Luxembourg

Haron Holding S.A. (société anonyme),
Attn: Thomas Bernard und Josiane Jennes
16, rue Gabriel Lippmann,
5365 Munsbach,
Großherzogtum Luxemburg, R.C.S. Luxembourg B245160

Luxemburg, 25. September 2024

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Satz 3 des Börsengesetzes (BörsG) für das Öffentliche Delisting-Übernahmeangebot der Haron Holding S.A., Munsbach, Luxemburg, an die Aktionäre der DFV Deutsche Familienversicherung AG, Frankfurt am Main, Deutschland betreffend den Erwerb sämtlicher ausgegebener Aktien der DFV Deutsche Familienversicherung AG, die nicht unmittelbar von der Haron Holding S.A. gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 6,60 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Banque de Luxembourg, eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, mit Geschäftsadresse 14, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg, eingetragen im Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310, ist ein von der Haron Holding S.A., einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg, eingetragen im Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B245160, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des §13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Haron Holding S.A. die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben angegebenen Delisting-Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegebene Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Banque de Luxembourg


Michael SCHIAVA
Private Banking 4056


Aurélien FITZL
Credit Operations

Anhang 2
Tochterunternehmen der Bieterin

Gesellschaft	Sitz	Land
ETHENEA Independent Investors S.A.	Munsbach	Luxemburg
ETHENEA Independent Investors (Schweiz) AG (in Liquidation)	Wollerau	Schweiz
MainFirst Holding AG	Pfäffikon, SZ	Schweiz
MainFirst (Luxembourg) S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland
MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG	Zürich	Schweiz
FENTHUM S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
FENTHUM (Deutschland) GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland
Haron Services S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg

Anhang 3

Tochterunternehmen von Luca Pesarini

(ohne die bereits in Anhang 2 genannten Tochterunternehmen der Bieterin)

Gesellschaft	Sitz	Land
Constanthia Partners S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
Constanthia S.C.A.	Munsbach	Luxemburg
Haron Holding S.A. (Bieterin)	Munsbach	Luxemburg
ATHELIOS Holding S.A.	Munsbach	Luxemburg
ATHELIOS Vermögensatelier SE	Frankfurt am Main	Deutschland
AdVertum Vermögensmanagement AG	Stuttgart	Deutschland
VermögensWerk AG	Grünwald	Deutschland
PARTNERS VermögensManagement AG	München	Deutschland
Realsoul Holding S.A.	Munsbach	Luxemburg
Adams GmbH	Schönefeld	Deutschland
Paul-Ehrlich-Straße 29 GmbH	Schönefeld	Deutschland
Aereo Gate Properties S.A.	Munsbach	Luxemburg
LPFB Holding S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 1 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 2 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 3 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 4 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 5 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 6 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 7 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 8 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 9 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 10 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 11 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB Fixtures & Fittings S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg

Gesellschaft	Sitz	Land
Sandstücken GmbH & Co. KG	Schönefeld	Deutschland
LPFB Verwaltungs-GmbH	Schönefeld	Deutschland
InCity Immobilien AG	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 7 Frankfurt GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 8 Frankfurt GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 2 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 3 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 4 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 5 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 6 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 11 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 12 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Immobilien Betriebsgesellschaft mbH	Schönefeld	Deutschland
IC Facility Services GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Bau GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Baumanagement GmbH	Schönefeld	Deutschland
Immobilien Invest Köln	Frankfurt am Main	Deutschland
Elbquartier Blankenese GmbH & Co. KG	Frankfurt am Main	Deutschland
Elbquartier Blankenese Beteiligungs GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland
AIB Projektgesellschaft BA 37 GmbH	Hofheim im Taunus	Deutschland
Projektgesellschaft HW 46 mbH	Hofheim im Taunus	Deutschland
Rheinblick Lage 1 GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland
Allobjekt Denkmalsanierungen GmbH (i.L.)	Weimar	Deutschland
Serena Holding S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
Serena SGW 22 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
Realsoul Srl	Bukarest	Rumänien
Serena SBA 15 GmbH	Schönefeld	Deutschland
Serena LB Café GmbH	Schönefeld	Deutschland

Gesellschaft	Sitz	Land
Serena RGL 16 S.A.	Munsbach	Luxemburg
Serena Realburg Srl (in Liquidation)	Bukarest	Rumänien
Serena Realland Srl	Bukarest	Rumänien

Anhang 4
Übersicht zu Vorerwerben der Bieterin

Datum	Nominale	Preis	Kauf/Verkauf	Börse/Marktplatz	Bruttobetrag	T. Volumen
16.04.2024	342	€5,45	Kauf	Cboe DXE Europe Equities Exchange	1.863,90	342
16.04.2024	918	€5,45	Kauf	XETRA	5.003,10	918
16.04.2024	2.282	€5,55	Kauf	XETRA	12.665,10	2282
Gesamt:	3.542				19.532,10	3.542